PERSALDO

DAS ÖGWT-MAGAZIN FÜR WIRTSCHAFTSTREUHANDBERUFE 1|2011

BRANDAKTUELL Klaus Hübner über den Befugnisstreit, der nicht aufhört!
SOFTSKILLS Die Macht der eigenen Stimme – und warum wir sie nutzen sollten.
BILANZ Karl E. Bruckner über die unbegründete Angst vor dem Missbrauch.

ÖGWT
IHR SERVICE-NETZWERK

ÜBER DIE NEUE BESTEUERUNG AUS EINKÜNFTEN AUS KAPITALVERMÖGEN

EIN ERSTER ÜBERBLICK

ISTOCKPHOTO

ISSN 2078-3957

www.erstebank.at www.sparkasse.at

„Wirtschaftstreuhänder rechnen mit absoluter Verlässlichkeit.“
Martin Wohlich, Erste Bank und Sparkasse

„Und einer Bank, die kreative Lösungen findet.“
Petra Kern, Erste Bank und Sparkasse

ERSTE BANK SPARKASSE
In jeder Beziehung zählen die Menschen.

Hinter jedem erfolgreichen Wirtschaftstreuhänder steht eine starke Bank. Ob private oder berufliche Finanzen – unsere Kundenbetreuer liefern rasch und kompetent maßgeschneiderte Lösungen für Ihre Bedürfnisse. Vereinbaren Sie einen Beratungstermin in Ihrer Filiale oder unter 05 0100 - 50500.

Die Befugnisdiskussion geht weiter

KLAUS HÜBNER über die Befugnisse für Bilanzbuchhalter, die Gangart der Finanz und die erhöhten Prämien der Berufshaftpflicht-Versicherung.

ZUM AUTOR
Klaus Hübner ist Präsident der ÖGWT
klaus.huebner@huebner.at

Ein Thema, das die meisten von uns nicht mehr hören können: Wenn es nach der WKÖ geht, sollten die Bilanzbuchhalter weitere Befugnisse erhalten. Diesmal geht es um die Vertretung in erster Instanz, die Arbeitnehmerveranlagung und die Bilanzierungsgrenzen.

Ob unsere Aufsichtsminister Dr. Reinhold Mitterlehner diese Wünsche tatsächlich unterstützt, ist derzeit unklar. Der zuständige Sektionschef ist jedenfalls beauftragt, eine Lösung zu finden und hat vor kurzem zu Gesprächen ins Ministerium geladen. Von unserem Finanzminister haben wir jedenfalls die Zusage, dass ein Parallelberuf zum Steuerberater nicht beabsichtigt sei.

Wir Wirtschaftstreuhänder haben uns immer zu einer kultivierten Gesprächsführung bekannt und auch für uns unangenehme Liberalisierungen akzeptiert. Nun sind wir am Ende der Fahnenstange. Wer in erster Instanz vertreten möchte, muss Steuerberatung anbieten. Die dafür notwendige Qualifikation als Steuerberater steht jedem offen. Das Wachstum unseres Berufs zeigt, dass wir kein „closed shop“ sind. Ich glaube nicht, dass in dieser Republik ein zweiter, weniger qualifizierter Steuerberaterberuf mit allen Konsequenzen gewünscht ist. Wenn doch, muss dies von der Politik klar ausgesprochen werden. Weitere Kompromisse sind mit uns in diesem Kernbereich unserer Berufsausübung jedenfalls nicht mehr möglich. Darüber sind sich alle Fraktionen einig.

> Ich glaube nicht, dass in dieser Republik ein zweiter, weniger qualifizierter Steuerberaterberuf mit allen Konsequenzen gewünscht ist. Wenn doch, muss dies von der Politik klar ausgesprochen werden. Weitere Kompromisse sind mit uns im Kernbereich unserer Berufsausübung jedenfalls nicht mehr möglich.

Ich persönlich bin der Meinung, dass eine weitere Ausweitung der Befugnisse der Bilanzbuchhalter so gravierend wäre, dass sich die Frage des Verbleibs der BiBu in der Kammer der Wirtschaftstreuhänder stellt. Ich glaube, dass die Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in einer Befragung darüber entscheiden sollten, ob die Kammer eine konkurrierende Berufsgruppe vertreten soll. Ich habe dieses Thema im letzten Kammer-Vorstand angeschnitten und die vertretenen Fraktionen zur Meinungsbildung aufgefordert.

Zwangsstrafe nach § 283 UGB: reine Geldbeschaffung ...?

Die Gangart der Finanzverwaltung wird härter. Dies berichten Kollegen schon seit längerem, insbesondere im Zusammenhang mit Betriebsprüfungen. Nun scheint auch die Justiz diese Gangart zu übernehmen. Zumindest entsteht dieser Eindruck bei der Lektüre des § 283 UGB, mit dem eine Verschärfung der Zwangsstrafenregelung eingeführt wird. Offenbar eine reine Geldbeschaffungsaktion der Justiz.

Anders wäre die Sinnhaftigkeit dieser drastischen Maßnahme für mich nicht erklärbar: Es werden dadurch in erster Linie die Klein- und Mittelbetriebe als Rückgrat der Wirtschaft belastet. Gerade sie müssten jedoch entlastet werden, um zu einem nachhaltigen Aufschwung der Wirtschaft beizutragen. Es stellt sich hier die Frage, ob das proklamierte Ziel der Bundesregierung, die Verwaltungslasten für Unternehmen zu senken, mehr ist als ein bloßes Lippenbekenntnis.

Keine Alternative zur Berufshaftpflicht-Versicherung

So mancher Kollege wird noch die empfindlichen Prämienerhöhungen für die Berufshaftpflicht-Versicherung unangenehm in Erinnerung haben, mit denen unser Berufsstand vor einigen Jahren fast schlagartig konfrontiert war.

Eine spürbare Entlastung ist seither ausgeblieben. Das ist die schlechte Nachricht. Die gute ist, dass weitere Erhöhungen derzeit nicht zu erwarten sind. Die Kammer wird heuer den „Kammervertrag“ erneuern (Excedentenhaftpflichtversicherung), mit dem jeder Kollege über die gesetzliche Versicherung hinaus gedeckt ist. Bis zuletzt haben alle Berechnungen ergeben, dass dies wesentlich billiger ist, als wenn sich jeder Kollege selbst über die WT-BG-Mindestsumme von EUR 73.000,– hinaus versichern müsste. Die Kammer wird 2011 über 36 % des Gesamtbudgets für die Prämie aufwenden.

Die vielfach diskutierte gerechtere Prämienaufteilung nach schadensgeneigten Tätigkeiten ist mangels eindeutiger Zahlen derzeit nicht aktuell. Das Bauchgefühl, das manchen Kollegen sagt, die Wirtschaftsprüfung bzw. die Beratung bei Umgründungen sei schadensgeneigter, lässt sich durch die Statistik einfach nicht belegen. ■

seminaroberlaa

Wir informieren Sie und schulen Ihre Mitarbeiter

Mittwoch 23. März 2011 oder
Donnerstag 24. März 2011
8:30–16:15 Uhr, Austria Center Vienna

Aktualisieren Sie Ihre steuerlichen Kenntnisse für die Beratung und erfahren Sie alle Neuerungen für die Erstellung der Jahresabschlüsse und der Steuererklärungen 2011. Für das Seminar im Austria Center stehen zwei Termine mit identischem Programm zur Verfügung. Kommen Sie wahlweise an einem der beiden Tage.

Als **Alternative** zu den beiden Seminartagen im Austria Center wird erstmals 2011 in kleinerem Rahmen ein **OberlaaSpecial** angeboten. Dieses Seminar ist für alle Kolleginnen und Kollegen gedacht, die in erster Linie an aktuellen Steuerfragen für die Beratungspraxis interessiert sind.

SeminarOberlaa special
Mittwoch, 6. April 2011
9:00–16:30 Uhr, **Kongresszentrum Hofburg**
anschließend Fragenbeantwortung
und Diskussion mit Open End
Anmeldung erforderlich!
Info unter www.seminaroberlaa.at

SWK Steuer- und Wirtschaftskartei
Die Presse

REFERENTINNEN: Gabriele Hackl, Günther Hackl,
Waltraud Mäder-Jaksch, Eberhard Wobisch, Hanno Wobisch

INFORMATIONEN UND ORGANISATORISCHE DETAILS: www.seminaroberlaa.at
Mag. Michaela Kern, Telefon: (01) 713 94 77, E-Mail: m.kern@seminaroberlaa.at

Inhalt

3 BRANDAKTUELL Klaus Hübner über die Befugnisdiskussion in Sachen Bilanzbuchhalter, die wieder weiter geht.

6 KURZNOTIZEN Aktuelles aus der ÖGWT und Wirtschaft.

9 PERSONALITY Karin Pollack über Ludwig Bittner, den Präsidenten der Österreichischen Notariatskammer.

10 SCHWERPUNKT Kapitalversteuerung: Experte Horst Bergmann über die neue Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen.

16 PRAXIS Kaufen oder nicht? Über die Entscheidung sich selbstständig zu machen. Ein Interview. Von Julia Hofmann

19 SERVICE-NETZWERK Die ÖGWT-Mitgliedschaft, wie wenig sie kostet und wie viel sie bringt.

24 BIBU Über die Änderungen in der Personalverrechnung 2011. Von Regina Karner

26 BERUFSANWÄRTER Ein Erfahrungsbericht der schriftlichen Steuerberaterprüfung. Von Katharina Drexler

27 WIRTSCHAFTSPRÜFER Mit dem KFS/PG 12 existiert erstmals ein nationaler Standard zur Prüfung von Konzernabschlüssen. Von Herbert Houf

29 BILANZ Karl E. Bruckner über die (unbegründete) Angst des Steuerberaters vor dem Missbrauch.

30 SOFTSKILLS Die Stimmtrainerin Ingrid Amon über die ungeheure Macht der Stimme und was sie über uns aussagt.

31 KNOW-HOW Fachliteratur aus dem Wirtschafts- und Steuerrecht.

33 OFFICETOOLS Neuigkeiten aus der Hightech-Welt.

34 TERMINVORSCHAU Alle wichtigen Veranstaltungen auf einen Blick.

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Österreichische Gesellschaft der Wirtschaftstreuhänder **Für den Inhalt verantwortlich:** Mag. Klaus Hübner **Chefredaktion:** Mag. Mia Eidlhuber **Art Direction:** Lüdtke Grafik, E-Mail: b.luedtke@luedtke.cc **Anzeigen:** Heidrun Engel, Tel. (01) 531 61-310, Fax (01) 531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at **Autoren und Mitarbeiter dieser Ausgabe**: Ingrid Amon, Mag. Horst Bergmann, Prof. Dr. Karl E. Bruckner, Katharina Drexler, Markus Grund, Julia Hofman, Dr. Herbert Houf, Mag. Klaus Hübner, Regina Karner, Mag. Sabine Kosterski, Mag. Karin Pollack, Michael Lang **Korrektur:** Mag. Barbara Kern **Druck:** Berger Druck, Horn **persaldo** erscheint vier Mal pro Jahr **Auflage:** 9.500 **Verlagsanschrift:** MANZ`sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Johannesgasse 23, 1010 Wien; Telefon (01) 531 61-0, Fax (01) 531 61-181 **Anschrift Medieninhaber und Herausgeber:** Schönbrunnerstr. 222-228/3/7. OG, 1120 Wien, Tel. 01/315 45 45 **Homepage:** www.oegwt.at **E-Mail:** persaldo@oegwt.at.

Alle Rechte vorbehalten.

Keine weiteren Kompromisse!

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Das ist nicht so oft der Fall, aber darüber sind sich alle Fraktionen einig: Eine weitere Ausweitung der Befugnisse der Bilanzbuchhalter wäre so gravierend, dass wir als Berufsgruppe deren Verbleib in der Kammer tatsächlich diskutieren müssten. In meinem Beitrag brandaktuell habe ich mich dazu unmissverständlich geäußert (Seite 3).

Auch unsere aktuelle Schwerpunktgeschichte packt ein heißes Eisen an. Horst Bergmann, Verantwortlicher der RZB in allen nationalen und internationalen Steuerfragen und Vorsitzender im Fachsenat für Steuerrecht, gibt uns in dieser ersten Ausgabe 2011 einen ersten Überblick über die neue Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen (bitte lesen Sie ab Seite 10).

Ein Interview mit dem Steuerberater Bernhard Winter gibt Aufschluss darüber, was alles beim Kanzleikauf zu beachten ist, Stichworte: Kernmitarbeiter und Klientenkartei, geführt hat es unsere junge Kollegin Julia Hofmann (Praxis, Seite 16). Auch unsere verdienten Kollegen Herbert Houf und Karl E. Bruckner haben sich wichtigen Themen gewidmet, Houf mit der Prüfung von Konzernabschlüssen (Seite 27) und Bruckner mit dem Thema Gestaltungsmöglichkeiten und die Angst vor dem Missbrauch (Bilanz, Seite 29).

Zu guter Letzt möchte ich (gewissermaßen als bekannter Schnellredner) Sie für einen äußerst spannenden Beitrag von Ingrid Amon begeistern. Sie ist Sprechtrainerin und hat sich viel mit der Macht der Stimme befasst und damit, was unsere Stimme über uns aussagt, denn die Stimme, sagt sie, lügt nicht (Seite 30).

In diesem Sinn bleibt mir noch, Ihnen wie immer eine angenehme und spannende Lektüre zu wünschen!

Herzlichst,
Ihr Klaus Hübner

KURZNOTIZEN

NEUIGKEITEN UND AKTUELLE MELDUNGEN AUS DER FINANZWELT

Präsident Klaus Hübner begrüßt sein Gäste

So Simpl

KABARETT. Gemeinsam Lachen verbindet

Nach der Generalversammlung fanden sich das Präsidium, die Vorstandsmitglieder und Freunde der ÖGWT, schon traditionell, im Kabarett Simpl ein. Die Einladung ging an all jene Kolleginnen und Kollegen, die sich aktiv für die ÖGWT einsetzen und ist ein kleines Dankeschön für deren großes Engagement. Nach dem Cocktail eröffnete Präsident Hübner das Kabarett und dann wurde es lustig. Das Stück „Nach der Krise“ ließ unsere Kolleginnen und Kollegen den Alltag vergessen. Gemeinsames Lachen verbindet, auch unseren Berufsstand. Wir freuen uns schon auf das nächste Jahr.

Alles auf einen Blick

SERVICE. Für die KollegInnen ist der ÖGWT-Leitfaden in umfassender Version ein Beratungsinstrument. Für die KlientInnen ist der ÖGWT-Leitfaden in verkürzter Version ein Kundenbindungsmittel.

Mit dem ÖGWT-Leitfaden verschafft man sich einen relativ schnellen Überblick über die genauen Werte und Normen für das Jahr 2011. Der Leitfaden beinhaltet alle wesentlichen Steuerdaten und Sozialversicherungswerte des neuen Jahres mit einem übersichtlichen Inhaltsverzeichnis. Neu ist, dass es den Leitfaden jetzt auch in verkürzter Form für die Klienten gibt. Unser besonderer Dank gilt den beiden Kollegen Hubert Fuchs und Stefan Steiger, die dieses Werk jährlich für Sie aktualisieren.

Ihr persönlicher ÖGWT-Leitfaden 2011 liegt der aktuellen Ausgabe persaldo 1/11 bei. Weitere Exemplare des Leitfadens können Sie zum Preis von EUR 8,– (für ÖGWT-Mitglieder EUR 5,–) + Versandspesen im Sekretariat unter Tel. 01/315 45 45 oder über die Homepage unter www.oegwt.at bestellen.

Qualität sichern

SERVICE. Mit dem ÖGWT-Arbeitsbehelf Bilanzierungscheckliste

Damit unsere Mitglieder schnell und sicher die Bilanzierungsarbeiten durchführen können, erhalten sie kostenlos 2011 den aktualisierten Arbeitsbehelf „Bilanzierungscheckliste“. Die Erstellung der Jahresabschlüsse ist „Routinearbeit“. Damit Qualität auch bei der Routine erhalten bleibt, hilft die Checkliste. Im Arbeitsbehelf finden Sie Übersichten für die persönlichen Daten des Klienten, kanzleiinterne Abläufe, Erstellung der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung (auch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung), Mehr-Weniger-Rechnung, Anhang, Lagebericht, Firmenbuch, Umsatzsteuerverprobung und Steuererklärung. Neu in dieser Ausgabe ist eine Übersicht für die Anhangsangaben von Konzernabschlüssen nach UGB. Ziel der Checkliste ist es, einen österreichweit einheitlichen, qualitativ hochwertigen Standard der Bilanzierung zu erreichen bzw. zu erhalten.

Falls Sie die Checkliste noch nicht kennen, probieren Sie sie aus. Die ÖGWT wünscht viel Erfolg mit dem Arbeitsbehelf. Weitere Exemplare können Sie (solange der Vorrat reicht) zum Stückpreis von EUR 6,– + Versandspesen im ÖGWT-Sekretariat unter 01/315 45 45 oder per E-Mail: service@oegwt.at erwerben.

Steuerservice für ÖGWT-Mitglieder

PRAXIS. Holen Sie sich gleich Ihr Gratis-Exemplar „Gesetzbuch Steuern“ inclusive CD-Rom

Das neue ÖGWT-Gesetzbuch Steuerrecht (Stand 1.1.2011) ist da! Profitieren Sie als ÖGWT Mitglied und bestellen Sie – gratis – ihr persönliches aktuelles Gesetzbuch. Es beinhaltet alle wesentlichen Steuergesetze und Verordnungen, u.a. das Budgetbegleitgesetz 2011, die Finanzstrafrechtsgesetz-Novelle 2010, das Betrugsbekämpfungsgesetz 2010 etc. Nützen Sie den günstigen Service auch für ihre Mitarbeiter. Weitere Gesetzbücher können Sie zum ÖGWT-Vorteilspreis von EUR 11,– + Versandspesen (Nichtmitglieder EUR 17,- + Versandspesen) im ÖGWT-Sekretariat unter Tel. 01/315 45 45 oder per E-Mail sekretariat@oegwt.at bestellen.

Herzlichen Glückwunsch!

KOLLEGEN. Zum 50. Geburtstag von Eva Pernt

Eva Pernt feierte am 21. Februar ihren 50. Geburtstag. Sie engagiert sich seit 20 Jahren in der ÖGWT. Sie gründete das FORUM FREIE BERUFE, organisierte die ÖGWT-Läufe und zahlreiche ÖGWT-Seminare wären ohne ihre Initiative und ihrem persönlichen Einsatz nicht zu den erfolgreichen und beliebten Fachtreffen geworden. Seit 15 Jahren ist sie Mitautorin der beliebten ÖGWT-Klienten- und KollegenInfo, eine Tätigkeit, die die Verfasserin von Fachartikeln und des Handbuchs der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gerne nachkommt. Wenn neben der eigenen Kanzlei noch Zeit bleibt, so beschäftigt sie sich mit der Gemmologie. Die schönsten (Halb-)Edelsteine werden zugunsten eines Waisenhauses in Kenia verkauft.

Wolf Dieter Resatz – 70 Jahre. Er feierte am 1. Februar seinen 70er. Der Wirtschaftsprüfer hält der ÖGWT schon lang die Treue. Er fährt gern Schi und verbringt viel Zeit mit Familie und Freunden. Die ÖGWT gratuliert herzlich!

Waltraud Srna – 60 Jahre. Für die Grazerin steht am 31. März der 60er an. Energie für den Berufsalltag holt sie sich beim Sport, Malen und bei klassischer Musik. Die ÖGWT gratuliert herzlich!

Walter Gusel – 50 Jahre. Der Steirer feiert am 20. März den 50er. Der Vater von zwei Töchtern setzt auf Persönlichkeitsentwicklung: Nach seiner Mediatorausbildung lernt er jetzt Persisch, in Wort und Schrift. Davon profitiert er auch bei seinem Hobby, dem Reisen. Zu seinen Lieblingsdestinationen gehören der Iran, arabische Länder und Lateinamerika. Die ÖGWT gratuliert!

Bares sparen!

CARD. Mit der ÖGWT-Servicecard

Sparen Sie Ihr Geld und setzen Sie die ÖGWT-Servicecard ein! Zur Mitgliedschaft erhalten unsere Mitglieder kostenlos die Servicecard, mit der sie zahlreiche Vorteile in Anspruch nehmen können. Was bringt sie Ihnen?

- Aktuelle Angebote für Software und -entwicklungen, Bücher, Fitness, Blumen, Datenbanken, Zeitschriften, Hotels, Parken von unseren Kooperationspartnern finden Sie unter www.oegwt.at Rubrik Service – Kooperationspartner.
- Preisnachlässe bis zu EUR 50,– bei den qualitativ hochwertigen ÖGWT-Veranstaltungen und bei der ÖGWT-Klienteninformation.

Unsere Mitglieder erhalten in den nächsten Tagen ihre persönliche Servicecard. Sie gilt bis Februar 2013. Wir wünschen Ihnen, dass Sie die Karte häufig einsetzen und viel Bares sparen.

Alles Gute!

KOLLEGEN. Die ÖGWT gratuliert!

BERUFSJUBILÄUM

Dietrich Birnbacher – 40 Jahre. Der Kärntner feierte am 26. Jänner sein 40-jähriges Berufsjubiläum. Seine Freizeit verbringt er mit Laufen, Schifahren, Lesen und Kulturreisen. Er hat jahrelang die Wörtherseetagung mitorganisiert. Vielen Dank für das Engagement. Die ÖGWT gratuliert herzlich!

Alfred Fenzl – 30 Jahre. Er feierte am 7. Jänner 30-jähriges Berufsjubiläum an. Seine Passion ist Lateinamerika. Dorthin reist er schon jahrelang als Fremdenführer. Was ihn sonst noch interessiert? Bridge und Politik. Die ÖGWT gratuliert herzlich!

Peter Rath – 30 Jahre. Der Steirer feiert am 3. März sein 30-jähriges Berufsjubiläum. Den Ausgleich zum Beruf findet er beim Joggen, Reisen und mit der Beschäftigung mit seinen Hunden. Die ÖGWT gratuliert herzlich!

Christine Zwettler – 10 Jahre. Die Kärntnerin begeht am 19. März 2011 ihr 10-jähriges Berufsjubiläum. Neben ihrem Beruf liegen ihre Interessen beim Tanzen, Wandern und Lesen. Die ÖGWT gratuliert herzlich!

Wolfgang Stross – 10 Jahre. Der Niederösterreicher beging am 1. Februar 10-jähriges Berufsjubiläum. Zu seinen privaten Aktivitäten zählen vor allem Unternehmungen mit den Kindern, Reisen und Outdoorsportarten. Die ÖGWT gratuliert!

GEBURTSTAG

Eva Stifter – 40 Jahre. Für die Burgenländerin aus Güssing stand am 11. Februar der 40. Geburtstag an. Sportlich fit hält sie sich vor allem mit Schifahren, Skaten, Walken und Schwimmen. Mit Leidenschaft widmet sie sich der Musik. Die ÖGWT gratuliert herzlich!

Andreas Dürrschmid – 40 Jahre. Der Klagenfurter feiert am 12. März seinen 40er. In seiner Freizeit beschäftigt er sich mit seiner Frau und zwei Kindern, mit Kochen und Gartenarbeit. In sportlicher Hinsicht kommen vor allem die Badehose, das Fahrrad und seine Schi zum Einsatz. Die ÖGWT gratuliert herzlich!

Bauherrenmodell „konkret“

BAUHERRENMODELL. Wenn die richtigen Rädchen zusammenwirken, ... kann einiges bewegt werden. Von Bettina Matzka und Christoph Puchner

ZUR AUTORIN
Mag. Bettina Matzka ist Steuerberaterin bei KPMG
bmatzka@kpmg.at

ZUM AUTOR
Mag. (FH) Christoph Puchner ist Steuerberater bei KPMG
cpuchner@kpmg.at

Direkt im Herzen Wiens, kaum zehn Minuten Fußweg vom Verkehrsknoten „Wien Mitte“ mit S- und U-Bahn sowie dem „CAT-Terminal“[1], wo eines der größten Stadtentwicklungsprojekte realisiert wird. Nach fast zehn Jahren findet sich unverändert das, was von den Sofiensälen nach dem Brand übrig blieb.

Das IFA-Bauherrenmodell „Sofiensäle“

Im September letzten Jahres wurden die Sofiensäle für Zwecke der Realisierung eines IFA-Bauherrenmodells erworben. Immobilieninvestitionen stehen angesichts der Bedenken im Hinblick auf Konjunktureinbruch und Geldentwertung als Folge der Wirtschaftskrise und des Vertrauensverlusts in die Kapitalmärkte im Fokus der Anleger. Binnen kurzer Zeit konnten ausreichend Anleger zur Umsetzung des Projekts gewonnen werden. So entstehen Wohnungen, Geschäftslokale, Büroflächen und Tiefgaragenplätze.

Funktionsweise des Bauherrenmodells

Anleger erwerben ideelle Miteigentumsanteile an der Liegenschaft. Nach umfassender Revitalisierung wird die Liegenschaft gemeinschaftlich langfristig vermietet. Die Mieteinkünfte werden im Verhältnis der Miteigentumsanteile aufgeteilt (Risikoausgleich bei Leerstehungen!).

Die Finanzierung wird auch durch Förderungen nach dem Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz, das auch für Sanierungen mit mehr als 50% Neubauanteil oder Abbruch und Neubau sowie Blocksanierungen Begünstigungen vorsieht, und durch Subventionen der Stadt Wien sichergestellt. Die Förderungsmaßnahmen machen es möglich, den Mietern äußerst attraktive Preise in einem historischen Juwel zu bieten.

Steuerliche Aspekte

Die Vermietung stellt eine „große Vermietung“ gemäß Liebhaberei-Verordnung dar. Aufgrund der Anlaufverluste ist darzulegen, dass binnen 25 Jahren ab Vermietungsbeginn ein Gesamtüberschuss erzielbar ist.

Teile der Herstellungsaufwendungen können auf Antrag über 15 Jahre abgeschrieben werden, da Zusagen für die oben genannten Förderungen vorliegen. Wie die EStR 2000 und jüngste Judikatur des UFS bestätigen, kommt die beschleunigte Absetzung auch für die Sanierung der „Sofiensäle“ zur Anwendung, bei der denkmalgeschützte Komponenten erhalten bleiben, weite Bereiche jedoch neu errichtet werden.[2] Sonstige Aufwendungen können im Ausmaß von 25% der Instandsetzungs- und Herstellungskosten in die begünstigte Absetzung einbezogen werden. Daneben können Aufwendungen für Instandsetzungs- und nicht regelmäßig anfallende Instandhaltungsarbeiten auf zehn Jahre abgeschrieben werden.

Voraussetzung ist die Übernahme des mit der Herstellung des Gebäudes verbundenen wirtschaftlichen Risikos in geringerem Umfang: „Kleine Bauherren“ beherrschen das Baugeschehen und lassen auf eigene Rechnung und eigenes Risiko herstellen.

Auch für Umsatzsteuerzwecke wird das Engagement der Bauherrengemeinschaft anerkannt. Daher steht dieser der Vorsteuerabzug für anfallende Kosten zu.

Dem gegenüber steht die Langfristigkeit der Anlage: Die Spekulationsfrist verlängert sich auf 15 Jahre (Veräußerungsgewinn steuerpflichtig). Bis zum Verkauf geltend gemachte 15tel-Absetzungen sind nachzuversteuern, wobei nach sechs Jahren eine 3-Jahres-Verteilung möglich ist.

> Krisensichere Veranlagung in Form von Direktinvestitionen in Immobilien bietet auch steuerliche Anreize.

Zusammenfassung

Durch das Zusammenwirken mehrerer Komponenten ist es gelungen, für die Sofiensäle ein neues Kapitel aufzuschlagen:

- Maßnahmen des Landesgesetzgebers in Wien im Bereich der Stadtsanierung
- Unterstützung des Bundesdenkmalamts im Rahmen der Wiederherstellung
- Anleger, die eine sichere und langfristige Veranlagungsform bei dennoch attraktiven Renditen suchen
- Der Fiskus, der durch die steuerlichen Rahmenbedingungen die Realisierung des Projekts ermöglicht

„Last but not least“ wird durch die Schaffung von Wohnraum bei leistbaren Mieten die Stadtentwicklung gefördert, ein Beitrag zur Wertschöpfung im Inland geleistet und Arbeitsplätze im Baugewerbe gesichert. ■

[1] *City Airport Train*
[2] *Vgl. EStR 2000, Rz 6482; UFS 16.12.2009, RV/0887-G/09.*

„Der Flottoholic“

PORTRÄT. Ludwig Bittner, Präsident der Österreichischen Notariatskammer, kämpft an der Seite der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer gegen Vergleichsgebühren und Zwangsstrafen im Firmenbuch. In seiner Freizeit wandert er. Von Karin Pollack

Das Wiener Café Landtmann sperrt um halb acht Uhr früh auf. Ludwig Bittner ist meistens einer der ersten Gäste. „Für Termine in der Stadt ist das Landtmann ideal, vor dem Burgtheater ist morgens immer ein Parkplatz frei.“ Für den Präsidenten der Österreichischen Notariatskammer ist das ein wichtiger Eckpunkt. Er hat stets viele Termine. „Alles eine Frage der Zeiteinteilung“, lacht er. Bittner pendelt seit 16 Jahren zwischen Hietzing und seiner Kanzlei in Hollabrunn. Die Zeiten im Auto nutzt er für Telefonate. Als „Flottoholic“ definiert er sich selbst; das sei jemand, der gerne, viel und schnell arbeitet. Bei Terminen im Landtmann bestellt er immer das Hausfrühstück: Zwei Eier im Glas, eine Buttersemmel und eine Melange.

Seit Bittner letztes Jahr zum Präsidenten der Österreichischen Notariatskammer bestellt wurde, hat er eine klare Botschaft: „Wir wollen das hohe Niveau der österreichischen Rechtskultur auf europäischer Ebene verteidigen“, sagt er. Das sei mit viel Aufwand verbunden, erklärt er, denn auf europäischer Ebene laufe ein starker Prozess der Vereinheitlichung. Vor allem bei Familien- und Erbrecht sowie Unternehmensrecht gälte es, Werte zu verteidigen. „Wir sind intensiv im Meinungsbildungsprozess unterwegs und optimistisch, was die Resultate betrifft“, erklärt er.

Dynamik kennzeichnet Bittners Werdegang: Geboren 1953 in Wien wuchs er als einziger Sohn in einem von Naturwissenschaften geprägten Haushalt auf. Sein Vater war Physiker, die Mutter Chemikerin. „Die juristische Tradition kommt von Urgroßvater und Großvater, beide Richter, letzterer war dazu noch Komponist“, erzählt er. Nach der Matura in der Fichtnergasse im 13. Bezirk („mein Lieblingsfach war Mathematik“) entschied er sich für ein Jus-Studium, weil er etwas anderes als sein Vater machen wollte. 1975 war er fertig und plante Richter zu werden.

„Notare versuchen Streit zu vermeiden, irgendwann habe ich gemerkt, dass mir dieser Weg mehr liegt“, erklärt er seinen beruflichen Umschwung. Bittner begann als Notariatskandidat. 1979 machte er die Notariatsprüfung mit Auszeichnung und ging – weil es sich so ergab – nach Hollabrunn. Heute beschäftigt er elf Mitarbeiter, hat eine Kanzleipartnerin und eine weitere Notariatskandidatin. Seine Klienten betreut er mit großer Leidenschaft. „Der Kontakt zur Realität ist mir wichtig“, betont er, obwohl ihn auch seine Agenden als Kammerpräsident in Anspruch nehmen. Seine Kammer-Karriere: Seit Beginn seiner Laufbahn war Bittner Vertreter der Notariatskandidaten, dann Vertreter der Notare für Wien, Niederösterreich und Burgenland. 1995 wurde er deren Vizepräsident, 2010 schließlich der oberste Standesvertreter der Notare Österreichs.

Ludwig Bittner seit 2010 Präsident der Österreichischen Notariatskammer

Schon immer war Ludwig Bittner auch an Politik und Wirtschaft interessiert. Neben Jus hat er an der Universität Wien auch das Studium der Volkswirtschaft abgeschlossen und sich 1998/99 mit dem Thema „Grundverkehrsrecht und Grundbuchsrecht“ habilitiert. Seit 1998 hält er eine Lehrveranstaltung an der Universität für Bodenkultur, wo er den Studierenden Fragen zum Bodenrecht näherbringt. Er unterrichtet gerne, publiziert viel und regelmäßig in Fachzeitschriften.

„Mit den Wirtschaftstreuhändern verbinden mich seit vielen Jahren gemeinsame Forderungen“, sagt Ludwig Bittner, als er seine zweite Melange bestellt. Konkret meint er den Kampf um die Abschaffung der Vergleichsgebühr, die den Abschluss vieler sicherer Rechtsgeschäfte verhindert – allen voran den Ehevertrag: Weil zwei Prozent des Werts ans Finanzamt gehen müssen, werden solche Verträge dann ganz einfach nicht abgeschlossen. Bittner fordert entweder eine Abschaffung oder einen Fixbetrag. „Da lassen wir nicht locker“, gibt er sich kämpferisch. Ein weiteres gemeinsames Ziel von Wirtschaftstreuhändern und Notaren sind die Abschaffung der automatischen Zwangsstrafen für all jene, die nicht pünktlich die Bilanz abgeben. Das müsse modifiziert werden, eine Vorwarnung sei dringend zu etablieren.

Zu seinem sehr arbeitsintensiven Alltag hat Ludwig Bittner einen einzigen Ausgleich. Er wandert „bei jedem Wetter, zu jeder Jahreszeit und stundenlang am liebsten im Salzkammergut, in der Steiermark oder im Mariazellerland“. Seine Lebensgefährtin ist übrigens kein Wandervogel, freut sich aber, wenn er abends zurückkommt. Auch sie kennt seinen stressigen Alltag, arbeitet sie doch auch in einer Notariatskanzlei, allerdings in Wien. ■

Das neue Besteuerungsregime

KAPITALBESTEUERUNG. Über die neue Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen. Ein erster Kurz-Überblick. Von Horst Bergmann

ZUM AUTOR
StB Mag. Horst Bergmann ist Bereichsleiter Steuern der RZB Group und im Fachsenat für steuerrecht
horst.bergmann@rbinternational.com

Mit dem am vorletzten Tag im Kalenderjahr 2010 veröffentlichten Budgetbegleitgesetz wurde das System der Besteuerung von Kapitalvermögen grundlegend geändert. Die Trennung von Fruchtziehung und Substanzänderungen wurde aufgegeben, wodurch realisierte Wertänderungen im Kapitalstamm ungeachtet von Behaltefristen und im übrigen auch Einkünfte aus Derivaten als Einkünfte aus Kapitalvermögen mit vorrangiger Besteuerung durch KESt-Abzug besteuert werden sollen. Davon betroffen sind sowohl Direktanleger als auch Fondssparer einerseits sowie sowohl Privat- als auch Betriebsvermögen von natürlichen Personen andererseits.

Der folgende Beitrag soll einen Kurz-Überblick über das neue Besteuerungsregime, mit Hauptaugenmerk auf natürliche Personen (vor allem auf Privatvermögen), geben.

1. Die neuen Steuertatbestände bei den Einkünften aus Kapitalvermögen, vor allem die neue KESt-Pflicht bei realisierten Wertsteigerungen und Derivaten

Nach § 27a Abs. 1 EStG unterliegen Einkünfte aus Kapitalvermögen grundsätzlich dem besonderen Steuersatz von 25%, unabhängig davon, ob sie im Privat- oder im Betriebsvermögen von natürlichen Personen erzielt werden.

Bei inländischen Einkünften aus Kapitalvermögen wird die Einkommensteuer durch den KESt-Abzug erhoben, somit besteht (jedenfalls für Privatvermögen) keine Verpflichtung, diese Einkünfte im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung (nochmals) zu erklären. KESt-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen erhöhen bei Privatanlegern nicht deren Gesamtbetrag der Einkünfte bzw. deren (Welt-) Einkommen, wenn sie nicht auf die sog. Regelbesteuerung nach § 27 Abs. 5 EStG oder auf die sog. Verlustausgleichsoption nach § 97 Abs. 2 EStG optieren.

ISTOCKPHOTO

Die neue KESt-Pflicht umfasst wie bisher inländische Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, wie beispielsweise Gewinnanteile von österreichischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, aus Genussrechten österreichischer Emittenten oder aus Partizipationskapital i.S.d. BWG oder des VAG, sowie bei österreichischer Depotverwaltung auch Dividenden aus ausländischen Aktien, Ausschüttungen aus ausländischen Genussrechten, (marktgemäße) Kuponzinsen aus den verschiedenen Varianten der Forderungswertpapiere, weiters auch Zinsen aus Geldeinlagen und sonstigen Einlagen bei Banken. Bei diesen Einkünften bilden die bezogenen Kapitalerträge die steuerliche Bemessungsgrundlage.

Inländische Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen sowie aus Derivaten unterliegen nur dann dem KESt-Abzug, wenn die Realisate im Weg einer inländischen depotführenden Stelle oder einer inländischen auszahlenden Stelle (mit weiteren gesetzlichen Voraussetzungen) dem Anleger ausgezahlt werden. Demnach kann für österreichische Banken nur dann ein KESt-Abzug entstehen, wenn sie in ihrer Eigenschaft als Vertragspartner (aus einem Depotgeschäft/einem Derivatgeschäft) die Funktion einer auszahlenden/depotführenden Stelle innehaben. Übrigens sind die neuen KESt-Tatbestände auf realisierte Wertsteigerungen bzw auf Einkünfte aus Derivaten erst ab dem 1.10.2011 anwendbar, soweit sie sich

- auf ab dem 1.1.2011 erworbene Aktien bzw. Investmentfondsanteile bzw.
- auf ab dem 1.10.2011 angeschaffte andere Instrumente des Kapitalvermögens (z.B. Anleihen) bzw. auf Derivate (z.B. Indexzertifikate)

beziehen.

Die überwiegende Anwendung für den neuen KESt-Tatbestand „Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen“ wird wohl im Wertpapierhandel liegen. Für die KESt-Berechnung ist somit der Unterschiedsbetrag zwischen dem Erlös (infolge Verkaufs, Einlösung bzw. Tilgung oder Abschichtung) und den diesbezüglichen Anschaffungskosten der betreffenden Kapitalanlage, also i.d.R. der Veräußerungsgewinn, zu ermitteln. Bei Wertpapieren des Privatvermögens dürfen die Nebenkosten nicht die Anschaffungskosten erhöhen. Im Gegensatz dazu sind bei Wertpapieren des Betriebsvermögens Anschaffungsnebenkosten jedenfalls zu berücksichtigen. Dies führt im Ergebnis dazu, dass Veräußerungsgewinne im Privatvermögen mit einem höheren Kursgewinn und solche im Betriebsvermögen mit einem geringeren Kursgewinn mit dem KESt-Abzug belastet werden. Abgesehen davon werden bei sukzessiv angeschafften Wertpapieren (mit derselben Wertpapierkennnummer, ISIN) die Anschaffungskosten nach der Methode von gleitenden Durchschnittspreisen ermittelt, die sodann im Fall des Verkaufs (sowohl im Privat- als auch Betriebsvermögen) herangezogen werden.

Im neuen Besteuerungsregime sind die bei Kauf/Verkauf anfallenden anteiligen Kapitalerträge (Stückzinsen) nicht mehr getrennt vom Kapitalstamm zu behandeln, sondern zusammen mit diesem einheitlich in den Anschaffungs- bzw. Veräußerungsvorgang so einzubinden, dass sie letztlich die Gesamtanschaffungskosten erhöhen bzw. den Veräußerungserlös vermindern. Beim Wertapapierkauf werden somit auch keine KESt-Gutschriften für Stückzinsen mehr erteilt.

ISTOCKPHOTO

Bei effektiven Depotentnahmen sowie grundsätzlich auch bei Depotüberträgen von Wertpapieren soll grundsätzlich die Differenz zwischen Verkehrswert im Entnahme-(Übertrags-) Zeitpunkt und den entsprechenden Anschaffungskosten dem KESt-Abzug unterworfen werden.

Für bestimmte Fallkonstellationen darf allerdings eine Steuerpflicht unterdrückt werden, so zum Beispiel

- beim bankinternen Übertrag zwischen Eigendepots,
- beim bankenübergreifenden Übertrag zwischen Eigendepots, wenn die diesbezüglichen Anschaffungskosten der empfangenden Bank übermittelt werden,
- beim grenzüberschreitenden bankenübergreifenden Übertrag zwischen Eigendepots bei Erfüllung der gesetzlich vorgesehenen Meldungen,
- beim bankinternen bzw. bankenübergreifenden Übertrag von einem inländischen Fremddepot auf ein in- oder ausländisches Eigendepot aufgrund eines unentgeltlichen Rechtsgeschäfts, bei Erfüllung der gesetzlich vorgesehenen Meldungen.

Im neuen Besteuerungsregime sind die bei Kauf/Verkauf anfallenden anteiligen Kapitalerträge (Stückzinsen) nicht mehr getrennt vom Kapitalstamm zu behandeln.

Für Depoteinlagen sowie für Depotüberträge, und zwar auf ein Depot bei einem österreichischen Kreditinstitut, darf diese von einem „Altbestand“ per 31.12.2010 ausgehen, wenn ihr entsprechende Anschaffungen der eingelegten/übertragenen Wertpapiere vor dem 1.1.2011 nachgewiesen werden. Anderenfalls geht das Kreditinstitut von einem Neubestand, also mit Erwerb ab dem 1.1.2011, aus. Wenn konkrete Anschaffungskosten gegenüber dem empfangenden Kreditinstitut nicht nachgewiesen werden, dürfen solche für KESt-Zwecke ersatzweise aus dem gemeinen Wert im Einlage-/Übertragszeitpunkt nach einer gesetzlich vorgegebenen Formel (vgl. § 93 Abs. 4 EStG) abgeleitet werden, wobei der halbe gemeine Wert in diesem Zeitpunkt jedenfalls die Untergrenze bildet. Ein auf dieser Basis ermittelter KESt-Abzug bewirkt aber keine Abgeltungswirkungen, er hat lediglich den Charakter einer Sicherungssteuer.

Obwohl beim Steuertatbestand „Einkünfte aus Derivaten“ i.S.d. § 27 Abs. 4 und Abs. 6 EStG der Begriff der „Derivate“ gesetzlich nicht definiert ist, sollen aus der beispielhaften Aufzählung darunter Termingeschäfte (z.B. Optionen, Futures, Swaps) und auch insbesondere Indexzertifikate als sonstige derivative Finanzinstrumente verstanden werden. Während unter dem Steuertatbestand des Differenzausgleichs aus derivativen Instrumenten vor allem jede vom Vertragspartner am Laufzeitende erhaltene Zahlung zu verstehen sein wird, umfassen Einkünfte aus der Veräußerung von derivativen Instrumenten vor allem Nettoeinkünfte, verursacht durch Verkaufsgeschäfte an einem Markt. Unter dem Begriff der „Einkünfte aus der sonstigen Abwicklung“ werden wohl die wirtschaftlichen Ergebnisse unter Berücksichtigung von Gegengeschäften (Glattstellungen bei Optionen) zu subsumieren sein. Stillhalterprä-

mien beziehen sich auf einseitige Einnahmen als Gegenleistung für die Stillhalterposition, resultierend aus dem Verkauf eines Rechts. Hier ist vor allem der Zeitpunkt und damit die konkrete Besteuerungsperiode ungeklärt (ob Prämien bereits bei deren Vereinnahmung oder erst am Laufzeitende, wenn Klarheit über eine eventuelle Verpflichtung besteht, zu versteuern sind).

Dass Forderungswertpapiere (z.B. Zertifikate) den Derivaten zugeordnet wurden, ist ganz allgemein nicht nachvollziehbar, da sie als Schuldverschreibungen vor allem aufgrund ihrer Risikostruktur eigentlich mit ganz normalen Anleihen, keinesfalls aber mit Derivaten, vergleichbar sind. Dasselbe gilt für die sog. strukturierten Anleihen (z.B. Aktienanleihen), die offenbar nur wegen der Abhängigkeit der Verzinsung von den wertpapiermäßig eingebetteten Instrumenten den sonstigen derivativen Finanzinstrumenten zugeschlagen werden. Die Aufgabe der sog. Einheitstheorie zugunsten der Aufspaltungstheorie führt in der praktischen Umsetzung zu erheblichen (teils unlösbaren) Problemen (z.B. müssen bei einer Lieferung des „Underlyings“ bei Tilgung einer Aktienanleihe vorweg bezogene Einkünfte aus dem Derivat mit dem späteren Kursverlust aus der Anleihe verrechnet werden und außerdem die korrekten Anschaffungskosten für die dadurch bezogenen Aktien gebildet werden).

Dass Forderungswertpapiere den Derivaten zugeordnet wurden, ist nicht nachvollziehbar, da sie als Schuldverschreibungen aufgrund ihrer Risikostruktur mit ganz normalen Anleihen, keinesfalls mit Derivaten, vergleichbar sind.

Der Steuertatbestand „Einkünfte aus Derivaten“ umfasst sowohl Einnahmen als auch Einkünfte (vgl. § 27a Abs. 3 Z. 3 EStG):

- Einnahmen, also Bruttoeinkünfte insoweit, als die erhaltene Stillhalterprämie (bei Verfall der Option) zu versteuern ist;
- Nettoeinkünfte insoweit, als die Differenz zwischen Erlösen/Ausgleichszahlungen und Anschaffungskosten oder der Unterschiedsbetrag zwischen erhaltener und gezahlter Prämie (bei Glattstellung einer Option) die Steuerbasis bildet.

Im neuen Besteuerungsregime sind Einkünfte aus Derivaten dann vom KESt-Abzug durch ein inländisches Kreditinstitut erfasst, wenn dieses als depotführende oder zumindest als Zahlstelle in die Derivat-Abwicklung zugunsten des steuerpflichtigen Anlegers eingebunden ist. Bei den depotfähigen Derivaten, (z.B. Optionsscheinen) ist dies im Fall von Erlösen aus Veräußerungsgeschäften bzw. aus Glattstellungen der Fall. Bei den „nicht depotfähigen“ Derivaten (z.B. Swaps, OTC-Transaktionen) können Zahlungen aus dem Derivat nur dann einem KESt-Abzug unterliegen, wenn das betreffende Kreditinstitut zumindest Vertragspartner aus dem Derivatgeschäft selbst ist oder zumindest mit der Geschäftsabwicklung beauftragt wird.

Für alle denkbaren Varianten – unabhängig davon, ob es sich um Einkünfte aus der Überlassung von Kapital oder aus Wertsteigerungen von Kapitalvermögen oder aus Derivaten handelt – ist auf § 20 Abs. 2 EStG Bedacht zu nehmen, wonach Aufwendungen und Ausgaben nicht abgezogen werden dürfen, wenn sie im unmittelbaren Zusammenhang mit dem besonderen Steuersatz von 25% unterliegenden Einkünften stehen.

ISTOCKPHOTO

Beispielsweise werden bei den Einkünften aus der Überlassung von Kapital i.S.d. § 27 Abs. 2 EStG die Brutto-Kapitalerträge (ohne Berücksichtigung von Fremdkapital-Zinsen, Kontoführungsspesen, Depot- und Vermögensverwaltungsgebühren) besteuert. Dies gilt grundsätzlich auch für die Ermittlung von Einkünften aus Wertsteigerungen i.S.d. § 27 Abs. 3 EStG sowie aus Derivaten i.S.d. § 27 Abs. 4 EStG. Allerdings dürfen bei den zuletzt genannten Einkünften die jeweils (also beim Einkauf bzw. beim Verkauf) angefallenen anteiligen Kapitalerträge (Stückzinsen) mitberücksichtigt werden. Insoweit greift das Abzugsverbot des § 20 Abs. 2 EStG nicht beschränkend auf die Höhe der Einkünfte ein.

2. Grundsätzliche Anmerkungen zur Einkommensteuerveranlagung von Einkünften aus Kapitalvermögen

Im neuen Besteuerungsregime entfaltet der KESt-Abzug Endbesteuerungswirkungen nunmehr auch für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen bzw. aus Derivaten, wenn die Kapitalanlagen im Privatvermögen von natürlichen Personen gehalten werden. Für diese Einkünfte besteht somit keine Veranlagungspflicht, es sei denn der Kapitalanleger beantragt eine Einkommensteuerveranlagung durch Option auf die sog. Regelbesteuerung (§ 27 Abs. 5 EStG) oder auf die sog. Verlustausgleichsoption (§ 97 Abs. 2 EStG).

Die Regelbesteuerung setzt allerdings voraus, dass alle Einkünfte aus Kapitalvermögen, wofür der besondere Steuersatz von 25% vorgesehen ist, erklärt werden, und bewirkt letztlich, dass bei Veranlagung nicht mehr der 25%ige Steuersatz, sondern der allgemeine Steuertarif i.S.d. § 33 EStG anzuwenden ist. Alternativ steht auch die sog. Verlustausgleichsoption zur Verfügung, wenn bei einem steuerpflichtigen Anleger in einem Kalenderjahr neben positiven (i.d.R. KESt-belasteten) Einkünften aus Kapitalvermögen (z.B. realisierte Kursgewinne) auch entsprechende negative Einkünfte (z.B. realisierte Kursverluste) angefallen sind. Dadurch wird ein Verlustausgleich möglich und die einseitige KESt-Belastung kann proportional zu den Kursverlusten verrechnet und gegebenenfalls erstattet werden. Bei dieser Option steht dem Anleger jedenfalls der 25%ige Steuersatz zu. Welche Option auch ausgeübt wird, die zu erklärenden Einkünfte (für die der Steuersatz von 25% gilt) sind mit dem Bruttobetrag ohne Abzug von damit zusammenhängenden Aufwendungen und Ausgaben anzusetzen. Steuerpflicht im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung besteht jedenfalls für die im § 27a Abs. 2 EStG genannten Einkünfte, wie z.B. Einkünfte aus Darlehen, Gewinnanteile aus stillen Beteiligungen, Unterschiedsbeträge zwischen der eingezahlten Versicherungsprämie und der Versicherungsleistung i.S.d. § 27 Abs. 5 Z 3 EStG sowie für einem unbestimmten Personenkreis nicht angebotene Forderungswertpapiere. Diese Einkünfte (nach Abzug von Ausgaben und Aufwendungen) sind mit dem allgemeinen Steuertarif zu versteuern.

Außerdem besteht Erklärungs- und Steuerpflicht für Einkünfte aus Kapitalvermögen, die im Weg einer ausländischen auszahlenden oder depotführenden Stelle bezogen werden, wie z.B. Dividenden und dividendenähnliche Erträge aus ausländischen Gesellschaftsanteilen, aus Genussrechten sowie aus im Ausland bezogenen Zinsen aus Kapitalforderungen (Forderungswertpapieren) und Geldeinlagen bei ausländischen Banken. Das Abzugsverbot des § 20 Abs. 2 EStG gilt gleichermaßen. Diese Einkünfte werden mit dem besonderen Steuersatz von 25% besteuert. Für außerhalb des österreichischen KESt-Kreislaufes anfallende Einkünfte aus Wertsteigerungen von Kapitalvermögen (mit entsprechenden Kapitalüberlassungseinkünften) sowie für Einkünfte aus Derivaten besteht Steuerpflicht im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung. Für die Einkünfteermittlung gelten im Grunde die gleichen Regeln wie sie bei den entsprechenden Einkünften im vorangegangenen Kapitel dargestellt wurden. Die Einkünfte unterliegen dem besonderen Steuersatz von 25%.

Wurde bis 1.11.2010 eine Kreditaufnahme (für bestimmte sonderausgabenbegünstigte Zwecke) mit einem sog. „Tilgungsträger“ verbunden, dürfen die i.Z.m. dem Tilgungsträger erzielten Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen bzw. aus Derivaten im Rahmen der Veranlagung steuerfrei gestellt werden, soweit die Darlehensvaluta den Freibetrag von EUR 200.000,– nicht übersteigt.

Für betriebliche Anleger (natürliche Personen mit Betriebsvermögen) wird hingegen die Einkommensteuer für die Einkünfte aus der Überlassung von Kapital i.S.d. § 27 Abs. 2 EStG durch den KESt-Abzug abgegolten. Für die anderen Tatbestände, also für die Einkünfte aus Wertsteigerungen i.S.d. § 27 Abs. 3 EStG sowie aus Derivaten i.S.d. § 27 Abs. 4 EStG, können betriebliche Anleger durch einen KESt-Abzug keine Abgeltungswirkung erlangen, sie sind jedenfalls weiterhin bei der Einkommensteuerveranlagung zu erfassen. Bei Zusammentreffen von realisierten Kursgewinnen mit realisierten Kursverlusten in einem Wirtschaftjahr ist innerhalb der betrieblichen Einkünfte vorrangig der Saldo zu bilden (vgl. § 6 Z. 2 lit c EStG), der als positiver Saldo entweder mit 25%besteuert wird oder als negativer Saldo zur Hälfte mit den anderen betrieblichen Einkünften (und zwar nach horizontalem und vertikalem Verlustausgleich) verrechnet wird. Die andere Hälfte des negativen Verlustüberhangs geht offensichtlich verloren. Spannend ist die Frage, wenn z.B. im Privatvermögen angefallene Veräußerungsgewinne aus Aktien auf im Betriebsvermögen erlittene Veräußerungsverluste aus Aktien treffen, weil aus § 6 Z. 2 lit c EStG auch eine vorrangige Verrechnung innerhalb der Schedulen-Einkünfte herausgelesen werden kann. ■

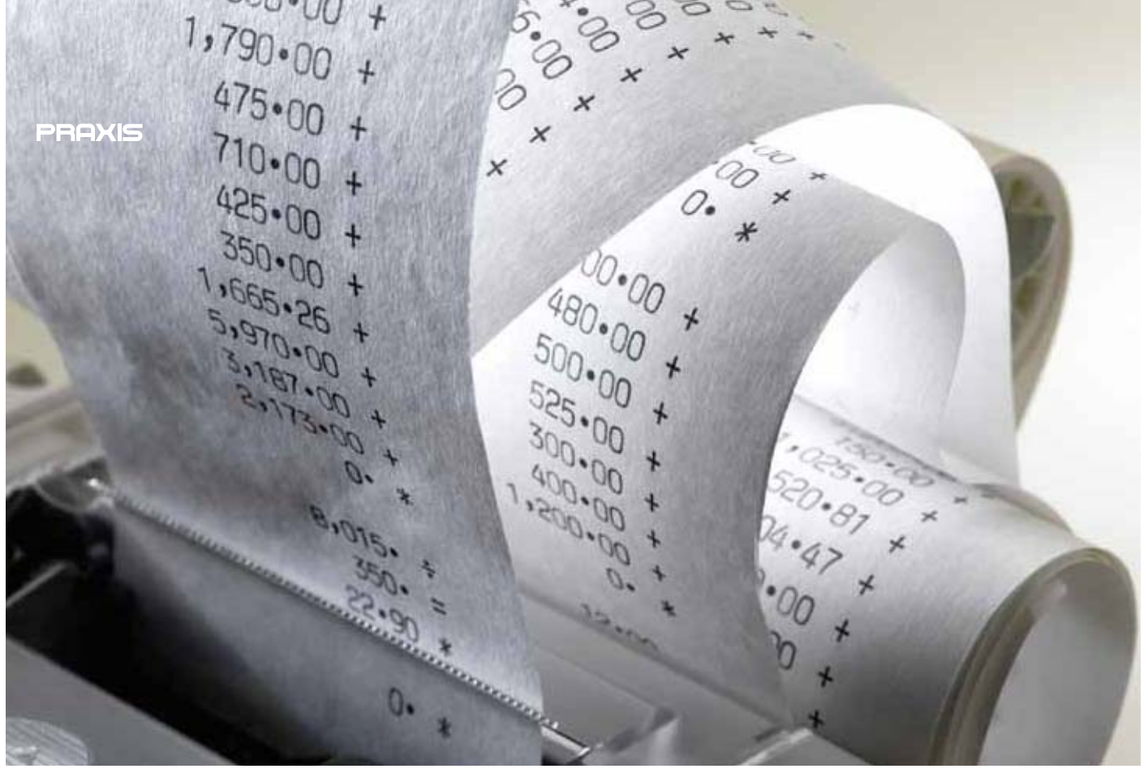

Kaufen oder nicht kaufen?

JUNGE ÖGWT. Viele Junge stehen vor der Entscheidung, sich selbständig zu machen oder eben nicht. Steuerberater Bernhard Winter beantwortet einige Fragen zu einem heiklen Thema. Er war lange Jahre in der Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung tätig bis er Anfang 2010 die Steuer & Service Steuerberatungs GmbH übernommen hat. Von Julia Hofmann

Persaldo: *Welche Faktoren muss man bei der Analyse der Kanzlei beachten?* **Winter:** Einer genauen Analyse sollten die Klientenkartei und die Mitarbeiterstruktur unterzogen werden. Wichtig für den Erfolg der Kanzleiübernahme ist es, die fachliche Kompetenz mitzubringen, um die Bedürfnisse der Klienten mindestens so gut wie der Vorgänger zu befriedigen, sowie das Personal richtig einzuschätzen.

Wichtig ist es, die Kernmitarbeiter ausfindig zu machen, Mitarbeiter, die entweder Kompetenz aufweisen oder ein intensives Verhältnis zu wesentlichen Klienten aufweisen.

Persaldo: *Wie sollte die optimale Klientenkartei aussehen? Gibt es diese überhaupt?* **Winter:** Eine optimale Klientenkartei gibt es nicht. Wichtig ist die Risikoverteilung, insbesondere wenn man eine Finanzierung benötigt. Die Klientenkartei sollte aus nicht zu vielen kleinen (zu viel Aufwand) und nicht zu vielen großen Klienten (hohes Risiko) bestehen. Eine gesunde Mischung der Branchen, Umsatzgrößen und Dienstleistungen scheint sinnvoll. Die Hauptdienstleistungen in der Steuerberatung liegen noch immer in der Buchhaltung und Lohnverrechnung. Man sollte sich nicht auf einige große Sonderaufträge verlassen.

Persaldo: *Welche Rolle spielen die Mitarbeiter der Kanzlei?* **Winter:** Die Mitarbeiter spielen eine bedeutende Rolle. Insbesondere die Unternehmenskultur muss analysiert werden. Die Mitarbeiter dürfen sich von den Veränderungen nicht überrumpelt fühlen. Am besten ist es, den Mitarbeitern das Gefühl zu geben, ein aktiver Teil der Wandlung zu sein.

Ganz wichtig ist es, die Kernmitarbeiter ausfindig zu machen. Das sind Mitarbeiter, die entweder eine besondere Kompetenz aufweisen oder ein besonders intensives Verhältnis zu wesentlichen Klienten pflegen. Wenn diese nicht mitziehen, kann der Kanzleikauf schnell zum Misserfolg werden.

Um das Vertrauen zu den Mitarbeitern möglichst schnell aufzubauen und sich von Widersachern möglichst schnell zu trennen, muss man herausfinden, wer den Wechsel als Chance sieht und wer als Last. Die Chemie muss stimmen, eine perfekte Mischung gibt es nicht.

Persaldo: *Wie einigt man sich auf einen fairen Preis?* **Winter:** Üblich in der Branche der Wirtschaftstreuhänder sind 80-120% des Umsatzes. In diesem Rahmen sollte man sich einigen können. Eventuell müssen Abschläge gemacht werden, wenn die Klienten sehr alt sind oder es sich nur um einmalige Beratungsleistungen handelt. Wichtig ist es, sich auf einen Preis zu einigen, mit dem beide Parteien leben können. Man muss hart verhandeln, einig werden und „that's it". Gerade im Bereich der Wirtschaftstreuhänder geht es den Verkäufern meist nicht um 20.000 Euro mehr oder weniger, sondern darum, das Lebenswerk fortzuführen.

Persaldo: *Gibt es einen Fahrplan für einen erfolgreichen Kanzleikauf?* **Winter:** Erstens muss man mit sich selbst im Reinen sein, man muss es wirklich wollen, mit allen Konsequenzen – das persönliche Umfeld muss passen. Private Probleme dürfen nicht dazukommen. Arbeiten bis spät in die Nacht ist gerade in der Anfangsphase ganz normal. Man muss aber auch abschalten können und sich nicht von Haftungen, Schulden und Arbeit auffressen lassen.

Zweitens muss man topvorbereitet auf Bankgespräche sein. Warum kaufe ich diesen Klientenstock, wie setzt er sich zusammen, warum soll es funktionieren, welche Ergebnisse liefert das Unternehmen in den nächsten drei Jahren. Bei der Bank muss man überzeugen. Je kleiner der Klientenstock, desto schwieriger ist die Finanzierung und desto überzeugender muss man sein.

Drittens sollte man sich mit der Firmenorganisation auseinandersetzen und eventuelle Umgründungen und Fristen bedenken.

Viertens muss man mit den Mitarbeitern reden, es muss passen damit alle mitziehen, man kann aber nicht „Everybodys Darling" sein.

Der schlimmste Fehler ist eine schlechte Planung. Entweder man hat sich im Preis verrechnet und kann den Finanzierungsplan nicht einhalten oder man hat organisatorische Dinge vergessen, was zu zeitlicher Überforderung führen kann. Eventuell muss man sich unerwartet von Mitarbeitern trennen, was oft psychisch schwer zu verkraften ist. Man sollte sich einfach Gedanken machen, was passieren könnte.

Persaldo: *Gibt es Tipps oder Ratschläge speziell für junge Wirtschaftstreuhänder?* **Winter:** Man sollte sich im Vorhinein fragen, ob man wirklich ein eigenes Unternehmen führen will, eine genaue Karriereplanung ist sinnvoll. Auch während der Kaufphase sollte man nichts überstürzen und besser zu gut planen. Ansonsten kann ich nur viel Erfolg wünschen. ■

ZUR AUTORIN
Mag. Julia Hofmann, Steuerberaterin in Baden bei Wien
julia.hofmann@kabsi.at

ISTOCKPHOTO

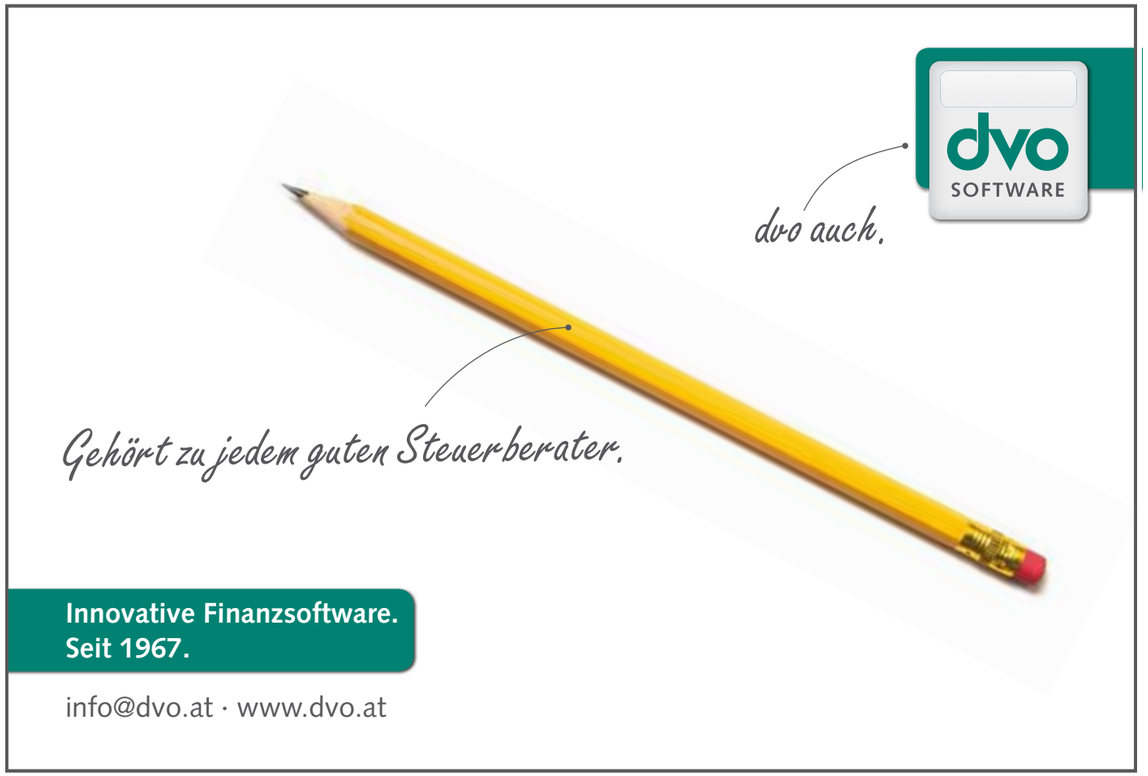

ÖGWT
IHR SERVICE-NETZWERK

ÖGWT Klienten- und KollegenInfo

Schnell. Individuell. Aktuell.
Wissen, das sich auszahlt.

WIR INFORMIEREN SIE UND IHRE KLIENTEN.

Das Team Hochkarätige Experten: Prof. Dr. Karl Bruckner, Mag. Eva Pernt, Prof. Dr. Thomas Keppert, Mag. Margit Widinski

Die Themen Komplexe Steuerthemen, verständlich aufbereitet

Der Service Kommt 6x im Jahr versandfertig per E-mail.
Als Druckvorlage und für Ihre Homepage.
Sie können Ihre individuelle Gestaltung wählen.

Der Preis Pro Ausgabe (Vorlage) nur € 63,33
10% Abo-Rabatt für ÖGWT-Mitglieder

DIE EXTRAS:

Kollegeninfo Hintergrund-Informationen und Praxis-Tipps für Ihre Mitarbeiter.

Kollegen-Chefinfo
Neueste Kurz-Informationen laufend per E-mail:
das Neueste vom Steuer- und Sozialversicherungsrecht,
Kommentare für die Praxis, Trends, Entwicklungen ...

Nützen Sie unser Angebot und bestellen Sie jetzt das Jahresabo 2011.
Klicken Sie hier: www.kollegeninfo.at oder beiliegendes Bestellfax ausfüllen und absenden!

SERVICENETZWERK

DIE KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN DER ÖGWT

Die ÖGWT-Mitgliedschaft

Wie wenig sie kostet – und wie viel sie bringt.

ISTOCKPHOTO

Werden Sie Mitglied!

ÖGWT 2011. Setzen Sie auf die richtige Karte! Die ÖGWT-Servicecard.

Die ÖGWT-Mitgliedschaft zahlt sich aus. Nutzen Sie gleich zu Beginn des Jahres die ÖGWT-Mitgliedschaft. Mit der Servicecard genießen Mitglieder 2011 wieder zahlreiche Vorteile. Hier einige Argumente, um Sie zu überzeugen. Mitgliedern bleibt einfach mehr in der Kassa. Und ganz nebenbei unterstützen Sie mit Ihrem Mitgliedsbeitrag unsere Kammerarbeit für Ihre Interessen.

ISTOCKPHOTO

IHR ÖGWT-VORTEILSKALENDER: Rechnen Sie nach!

Ihre Investition

2011	Ihre maximale Investition für die ÖGWT:	– 90

Monat	**Pro Monat erhalten Sie eine besondere Servicecardleistung:**	**Preisvorteil**
Jänner	Leitfaden Steuern & Sozialversicherung	
	Bilanzierungscheckliste 2011	10
Februar	Gesetzbuch Steuergesetze Abopreis	10
März	Intensivseminar Schloss Pichlarn Außenprüfung	50
April	ÖGWT Betriebswirtschaft	30
Mai	Klifoseminar	30
Juni	Betriebswirtschafts-Workshop	30
Juli	Fuschler Fachtagung	30
August	Halber Mitgliedsbeitrag, volle Leistung	
September	Pörtschacher Fachtagung	60
	Wirtschaftsprüfungs-Update in Wien	50
Oktober	Wiener Fachtagung	30
November	Herbstseminar	40
	Linzer Herbstseminar	40
	SteuerUpdate Wien und Tirol	20
	BiBu-News	50
Dezember	Gesellschaftlicher Event	
Ihr möglicher finanzieller Vorteil für 2011:		**390**

Fokus auf Nachwuchs

VERANSTALTUNG. Am 2. Dezember 2010 fand die ÖGWT-Generalversammlung statt. Der Fokus der ÖGWT-Arbeit liegt auch 2011 bei den Jungen und den Mitgliedern.

ÖGWT-Generalversammlung am 2.12.2010

Traditionell eröffnete Präsident Klaus Hübner die Generalversammlung und begrüßte den anwesenden Ehrenpräsidenten Roland Herneth und das Ehrenmitglied Berthold Leonard. Aufgrund der Kammerwahlen war das Jahr 2010 für die ÖGWT ein wichtiges und gutes Jahr. Neben den altbewährten Aktivitäten wie Mitarbeiterschulungen, Fachtagungen und Serviceprodukten (ÖGWT-Gesetzbuch, Leitfaden Steuern & Sozialversicherung etc.) stand das Jahr 2010 im Zeichen der Jungen. Auch 2011 soll der Nachwuchs weiter gefördert werden. Es wird neue Veranstaltungen für die Berufsanwärter geben, Förderung des Erfahrungsaustauschs zwischen jungen Kollegen und etablierten Kolleginnen. Zusätzlich liegt der Schwerpunkt für das Jahr 2011 auf einer intensiven Mitgliederbetreuung.

WIR VERBINDEN – MENSCHEN UND WISSEN.

IHRE ÖGWT – IHR SERVICENETZWERK!

DIE ÖGWT-MITGLIEDSCHAFT RECHNET SICH SEHR SCHNELL!

WIR SCHAUEN AUF SIE:

- mit qualitativ hochwertigen Fortbildungsveranstaltungen für Ihre Weiterbildung
- mit Arbeitsbehelfen für die tägliche Kanzleiarbeit
- mit praxisnahen Schulungen für Ihre Mitarbeiter
- mit einem Netzwerk für Ihren fachlichen Austausch
- mit vielen Preisvorteilen bei unseren Angeboten
- mit einer starken Vertretung in der Kammer für Ihre Interessen.

Bitte unterstützen Sie unsere Arbeit mit Ihrem Mitgliedsbeitrag. Zur Mitgliedschaft erhalten unsere Mitglieder ihre persönliche Servicecard, mit der sie Ermäßigungen bei fast allen unseren Veranstaltungen, zusätzliche Serviceprodukte, wie das ÖGWT-Gesetzbuch Steuergesetze, die ÖGWT-Bilanzierungscheckliste und Vorteile bei unseren Kooperationspartner genießen. Alle Mitglieder der Kammer der Wirtschaftstreuhänder können unserem Verein beitreten.

Der Jahresbeitrag beträgt für WT EUR 90,– für BiBu/SBHEUR 60,–, für BA EUR 0 für die ersten drei Jahre nach KWT-Anmeldung oder EUR 30,–, für Pensionisten EUR 30,– und für Kapitalgesellschaften EUR 360,– (wobei hier bis zu 5 Berufsangehörige die Vorteile der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen können).

ÖGWT
IHR SERVICE-NETZWERK

ÖGWT-ANMELDUNG

PER FAX AN 01/315 45 45-33, PER POST ODER ÜBER DIE HOMEPAGE UNTER WWW.OEGWT.AT – RUBRIK MITGLIED

❑ JA, ich trete der Österreichischen Gesellschaft der Wirtschaftstreuhänder bei und erhalte meine persönliche ÖGWT-Servicecard, mein kostenloses ÖGWT-Gesetzbuch Steuergesetze und die aktuelle Bilanzierungscheckliste.

Name _____

Mitgliedschaftsform: ❑ natürliche Person ❑ Juristische Person

Adresse _____

Tel.-Nr. _____ Fax-Nr. _____ E-Mail _____

Datum _____ Unterschrift _____

Vertragsbedingungen: Die Mitgliedschaft kann schriftlich jederzeit gekündigt werden.

Wer suchet, der findet?

JUNGE ÖGWT. Suchmaschinenoptimierung, kurz SEO (Search Engine Optimization), der eigenen Website ist heute fast schon Pflicht, um in der Flut der Steuerberater-Websites nicht unterzugehen. Von Markus Grund

ZUM AUTOR
Markus Grund ist Geschäftsführer von Atikon EDV & Marketing GmbH
markus.grund@atikon.com

Sie können als Steuerberater die besten Angebote, kompetentesten Mitarbeiter und günstigsten Preise haben – wenn Sie von neuen Klienten nicht bemerkt werden, nützt das gar nichts. Daher ist SEO wichtig: Wird man im Internet gefunden, beginnt sich die Weiterempfehlungs-Spirale zu drehen. Eine serviceorientierte Website sorgt für zufriedene Klienten. Das positive Image garantiert Weiterempfehlung und eine gute Homepage stellt sicher, dass neue Klienten zu Ihnen finden. Es ist von Vorteil, bereits bei der Erstellung Ihrer Website an SEO zu denken. Bevor Sie starten, sollten Sie sich überlegen, was Sie im Web erreichen möchten: Welche Dienstleistung zeichnet Ihre Kanzlei aus: Was möchten Sie hervorheben? Welche Klienten wollen Sie ansprechen: Möchten Sie sich zum Beispiel als Experte für Gründer, Ärzte oder Gastronomen positionieren? Dieses Konzept bestimmt bereits den Aufbau und die Gestaltung der Seite mit, die für bestimmte Suchbegriffe optimiert werden soll. Sie benötigen an dieser Stelle noch gar keine exakten Keywords, lediglich ein paar Anknüpfungspunkte für die weitere Recherche.

Vom Suchen und Finden

Wenn die Suchmaschine richtig „vermittelt" bekommt, was Sie anbieten, wird sie immer mehr potenzielle Klienten auf Ihre Kanzlei-Seite führen. SEO-Experten wissen, wie sie ihre Homepage konzipieren, damit Suchmaschinen sie bestmöglich „lesen" können. Ein vereinfachtes Beispiel: Ein Winzer hat sich auf erlesene Tropfen spezialisiert und sich für jede seiner Sorten innovative Namen, wie „Perle des Südens" oder „Tonis Garden" überlegt. Er stellt tolle Fotos auf seine Seite und schreibt den Namen und den Preis darunter. Die Bilder sehen ästhetisch und kreativ aus. Aber: Suchmaschinen können so nur Namen und Preise der Weine finden und daher mit diesen Informationen wenig anfangen. Dadurch werden z.B. über Google kaum Besucher auf diese Seite kommen. Die Lösung: Der Winzer muss der Suchmaschine die Weine ausführlich mit Worten beschreiben, ihren Geschmack und Geruch, die Verpackung oder Motive auf den Etiketten und Fotos „erklären". Somit ist es Suchmaschinen möglich, einen Zusammenhang zwischen „erlesene Weine" und der betroffenen Website herzustellen. Wer auf der Suche nach diesen edlen Tropfen ist, dem wird dann z.B. von Google „der Weg gezeigt". Idealerweise verlinken andere Websites mit dem Hinweis „Hier finden Sie besonders erlesene Weine!" auf die Website des Winzers und empfehlen diesen weiter.

Realistische Erwartungen

Für Steuerberater gilt im Hinblick auf SEO: Qualität braucht Zeit und professionelle Unterstützung. Es ist vermessen zu denken, man könnte von heute auf morgen beispielsweise mit den Schlagworten „Steuerberater" und „Wien" auf der ersten Ergebnisseite positioniert sein. Um ein dauerhaft zufriedenstellendes Ergebnis zu erzielen, zählen v.a. zwei Faktoren: Zeit und eine Agentur, die sich kontinuierlich darum kümmert. Denn: Für gewöhnlich wird eine neue Homepage innerhalb von sechs bis acht Wochen in den Index der Suchmaschinen aufgenommen, jedoch stets mit mäßigem bis schlechtem Ranking. Dies ist eine Vorsichtsmaßnahme, um kurzfristigen Spam zu verhindern. Im Klartext bedeutet das, eine Homepage muss sich erst „profilieren", um für „gut" befunden zu werden. Dieser Vorgang kann nicht beschleunigt werden. Erfahrungsgemäß verbessert sich das Ranking nach der Aufnahme in den Index ständig. Es kann mehrere Monate, in einem heiß umkämpften Feld sogar Jahre dauern. Die Aufgabe der Agentur ist es, diesen Prozess zu begleiten und zu überwachen. Falls sich das Ranking nicht wie gewünscht entwickelt, können Profis spezielle Maßnahmen zur Verbesserung ergreifen. Suchmaschinenbetreiber ändern zudem ständig ihre Verfahren, d.h. ist eine Homepage heute gut gerankt, kann dies schon morgen wieder ganz anders sein. ■

> Für Steuerberater gilt im Hinblick auf SEO: Qualität braucht Zeit und professionelle Unterstützung.

Büroräumlichkeiten

Rechtsanwältin bietet (für 1 oder 2) WirtschaftstreuhänderInnen **zwei preisgünstige großzügige Büroräume in 1080 Wien**, Josefstädter Straße.
Synergien willkommen, Infrastruktur kann auf Wunsch mitbenützt werden. **Kontakt:** office.furgler@speed.at, Tel. 01/408 30 09

Eine Win-Win-Situation!

INTERNATIONALES STEUERRECHT. An der WU Wien wurde das Doktorandenkolleg International Business Taxation errichtet.

Persaldo: *Der Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) hat den Antrag der WU auf Errichtung eines Doktorandenkollegs International Business Taxation bewilligt und mit mehr als 1,25 Millionen Euro gefördert. Worum geht es da?* **Lang:** Auf dem Gebiet der Steuern haben wir an der WU seit Jahren eine erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen JuristInnen, BetriebswirtInnen und VolkswirtInnen. Vor sieben Jahren haben wir den interdisziplinären Spezialforschungsbereich (SFB) International Tax Coordination gegründet und vom FWF dafür mehr als drei Millionen Euro Unterstützung bekommen. Wir haben uns gedacht, dass es an der Zeit wäre, auf Grundlage dieser Forschungsaktivitäten ein Ausbildungsprogramm für NachwuchswissenschaftlerInnen zu etablieren.

Persaldo: *Wer ist die Zielgruppe für dieses Programm?* **Lang:** Wir schreiben die Studienplätze für dieses PhD-Studium international aus und hoffen, dass sich die besten NachwuchswissenschaftlerInnen aus aller Welt aus den Bereichen Steuerrecht, Steuerlehre und Finanzwissenschaften bewerben. Wir suchen jene Nachwuchskräfte, die auf dem Gebiet Steuern wissenschaftlich arbeiten wollen, interdisziplinär interessiert sind und eine wissenschaftliche Karriere anstreben. Unser Ziel ist es, dass NachwuchswissenschaftlerInnen zum Beispiel aus Brasilien oder den USA drei Jahre bei uns in Wien verbringen, hier das PhD-Studium absolvieren und dann zurück in die Heimat oder in andere Länder gehen und dort ProfessorInnen werden.

Persaldo: *In welchem Verhältnis steht dieses neue PhD-Studium zum schon bestehenden LL.M.-Studium International Tax Law?* **Lang:** Das LL.M.-Studium International Tax Law ist wissenschaftlich, aber auch praktisch orientiert. Die AbsolventInnen sind im Regelfall in ihrer Heimat in der Praxis der Unternehmen, der Beratung oder der Finanzverwaltung tätig, wobei sie auch gelernt haben, wissenschaftlich zu arbeiten und vielfach Aufsätze verfassen oder Vorträge halten. Das PhD-Studium ist rein wissenschaftlich orientiert. Möglicherweise werden sich auch LL.M.-AbsolventInnen für dieses PhD-Studium interessieren und ihre Ausbildung vertieft fortsetzen. Das schon bestehende LL.M.-Studium hat uns jedenfalls bei unserem Antrag für die Etablierung des Doktorandenkollegs sehr geholfen, da die ausländischen ExpertInnen, die zur Evaluierung unseres Antrags in Wien waren, gesehen haben, dass wir schon für dieses LL.M.-Studium eine enorm große Nachfrage haben und wir rund 60% der Full-Time-Studierenden von außerhalb Europas rekrutieren.

Persaldo: *Wie werden Sie die finanziellen Mittel nutzen?* **Lang:** Das Programm wird interdisziplinär und international ausgerichtet sein und wir werden WissenschaftlerInnen aus aller Welt für Kurse und Vorträge einfliegen lassen, um unseren DoktorandInnen beste Rahmenbedingungen zu bieten. Zusätzlich werden wir Studienplätze finanzieren, damit die Reise- und Lebenshaltungskosten ausländischer Studierender abgedeckt werden.

Persaldo: *Welchen Vorteil hat die WU von diesem neuen Programm?* **Lang:** An der WU ist man stolz, dass wir mit unserem Antrag in einem kompetitiven Verfahren zum Zug gekommen sind. Zuletzt wurden österreichweit nur fünf neue solche Doktorandenkollegs vom FWF bewilligt. Weder auf dem Gebiet der Rechtswissenschaften noch auf dem der Wirtschaftswissenschaften ist jemand außer uns zum Zug gekommen. Wir mussten uns gegen Anträge aus den Bereichen Technik, Medizin und anderer Gebiete der Naturwissenschaften durchsetzen. Internationale GutachterInnen des FWF haben uns bescheinigt, dass wir mit diesem Programm in Wien eine weltweit einmalige wissenschaftliche Ausbildung etablieren. Wir bringen sowohl Forschungsgelder als auch Reputation an die WU. Die WU hat daher auch unseren Bereich als einen ihrer Schwerpunkte identifiziert und wird uns trotz angespannter Budgetlage mit zusätzlichen finanziellen Mitteln unterstützen, um weitere Studienplätze für dieses Programm finanzieren zu können.

Persaldo: *In wieweit profitiert Ihr Institut von diesem neuen PhD-Studium?* **Lang:** Dieses PhD-Studium ist wichtig, damit wir international an der Spitze mithalten können. Durch unsere Forschungsprojekte, die internationalen Konferenzen und das LL.M.-Studium International Tax Law sind wir zu einem der weltweiten Zentren des internationalen und europäischen Steuerrechts geworden. Seit einigen Jahren sind wir für ausländische GastwissenschaftlerInnen, die bei uns einige Zeit verbringen wollen, attraktiv geworden. Durch das neue PhD-Studium werden zusätzlich interessante Persönlichkeiten aus aller Welt zu uns kommen, die bei uns für jeweils drei Jahre „mit leben" werden. Die ausländischen WissenschaftlerInnen, die zur Faculty des PhD-Programms gehören, werden uns einen Internationalisierungsschub bringen. Wir hoffen, die ausländischen WissenschaftlerInnen in unsere Forschungsprojekte noch stärker zu integrieren und allen InstitutsmitarbeiterInnen und Studierenden damit zusätzliche AnsprechpartnerInnen von höchster internationaler Reputation zu bieten. Eine Win-Win-Situation! ■

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Michael Lang ist Vorstand des Instituts für Österreichisches und Internationales Steuerrecht der WU Wien und Chairman des Academic Committee der European Association of Tax Law Professors (EATLP)

Vieles neu

BIBU. Über die Änderungen in der Personalverrechnung 2011. Von Regina Karner

ZUR AUTORIN
Regina Karner ist Bilanzbuchhalterin
karner@f-e.at

Folgende Änderungen gibt es 2011:
Neue Sozialversicherungswerte

	täglich	monatlich
Geringfügigkeit	EUR 28,72	EUR 374,02
Höchstbemessungsgrundlage	EUR 140,–	EUR 4.200,–

AV-Beitrag bei

niedrigem Einkommen	Grenzwerte
0 %	bis EUR 1.179,–
1 %	über EUR 1.179,– bis EUR 1.286,–
2 %	über EUR 1.286,– bis EUR 1.447,–

Pendlerpauschale und KM-Geld

kleines PP	monatlich	jährlich
20 – 40 km	EUR 58,–	EUR 696,–
40 – 60 km	EUR 113,–	EUR 1.356,–
über 60 km	EUR 168,–	EUR 2.016,–

großes PP	monatlich	jährlich
2 – 20 km	EUR 31,–	EUR 372,–
20 – 40 km	EUR 123,–	EUR 1.476,–
40 – 60 km	EUR 214,–	EUR 2.568,–
über 60 km	EUR 306,–	EUR 3.672,–

KM-Geld-Befristung wurde aufgehoben!

PKW	EUR 0,42
für jede mitreisende Person (nur bei PKW)	EUR 0,05
Motorräder (jetzt einheitlich)	EUR 0,24
Fahrräder und Fußgänger	EUR 0,38

Ende der Begünstigten Auslandstätigkeit. Die begünstigte Auslandstätigkeit wurde vom VfGH in seinem Urteil vom 30.9.2010 aufgehoben und dies tritt mit Wirkung vom 31.12.2010 in Kraft. Es gibt aber eine Übergangsbestimmung: 2011 sind noch 66% steuerfrei und 2012 noch 33%.

Altersteilzeit. Absenkung des Kostenersatzes bei Blockzeitregelung ab 2011 auf 50% (derzeit 55%). Antrittsalter bleibt dauerhaft unverändert (und wird nicht mehr stufenweise angehoben): Frauen mind. das 53. und Männer das 58. Lebensjahr. Übernommene Dienstnehmeranteile in der SV stellen einen Vorteil aus dem Dienstverhältnis dar und sind DB-, DZ- und KommSt-pflichtig.

Sachbezüge Dienstwohnung (Folgende Werte gelten ab 2011)

Wien	EUR 4,91	Niederösterreich	EUR 5,03
Burgenland	EUR 4,47	Oberösterreich	EUR 5,31
Steiermark	EUR 6,76	Salzburg	EUR 6,78
Kärnten	EUR 5,74	Tirol	EUR 5,99
Vorarlberg	EUR 7,53		

Betrugsbekämpfungsgesetz

- Nettolohnvereinbarung bei illegaler Beschäftigung
- Neue Haftung bei Bauleistungen nun auch auf die Lohnabgaben in Höhe von 5% – ab 1. 7. 2011
- Bei Schwarzlohnzahlungen an Dienstnehmer können diese beansprucht werden, wenn der Dienstgeber in Konkurs ist.

Begünstigter Werkverkehr. Der Arbeitgeber erhält die Möglichkeit, seine aktiven Arbeitnehmer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit einem Massenbeförderungsmittel befördern zu lassen, ohne dass ein Vorteil aus dem Dienstverhältnis und somit ein Sachbezug entsteht. Das bedeutet aber nicht den Ersatz der Monats- oder Jahreskarte, vielmehr muss der Arbeitgeber mit dem Beförderungsunternehmen eine Vereinbarung über die Beförderung treffen.

Laufzeit bei Zukunftssicherungsmaßnahmen. Die Beträge des Arbeitgebers zu Er- und Ablebensversicherungen gem. § 3 Abs. 1 Z 15 lit. a EStG sind künftig nur dann lohnnebenkosten- und lohnsteuerfrei, wenn diese eine Mindestlaufzeit von 15 Jahren haben. Dies gilt für Verträge, die nach dem 31.12.2010 abgeschlossen werden.

Bonusmeilen. Es besteht keine Verpflichtung beim Arbeitgeber, die Lohnsteuer einzuheben. Daraus resultiert auch die DB-, DZ- und KommSt-Freiheit. Vielmehr muss der Arbeitnehmer die Bonusmeilen bei der Arbeitnehmerveranlagung als Arbeitslohn von dritter Seite erklären, wenn er diese für private Zwecke verwendet.

Kurz notiert

- „Formel“ 7 Entscheidung noch ausständig
- Alleinverdienerabsetzbetrag – Abschaffung für kinderlose Paare
- Verpflichtung in Stelleninseraten die kollektivvertragliche Mindestentlohnung anzugeben
- Verpflichtung für Unternehmen ab einer bestimmten Größe Einkommensberichte (für echte Dienstnehmer) zu erstellen
- Begünstigte Behinderte haben den besonderen Kündigungsschutz erst nach 48 Monaten Betriebszugehörigkeit
- Anhebung der Ausgleichstaxe ■

ifa AG Institut für Anlageberatung Aktiengesellschaft

das NEUBAUherrenmodell

1200 Wien, Dammstraße 36

Im Zuge der im März 2013 beginnenden Bauarbeiten wird in zentraler Lage in der Dammstraße 36 im 20. Bezirk ein modernes energieeffizientes Neubauprojekt mit 20 bestens ausgestatteten Wohnungen von 53 m² bis 85 m² auf einer Gesamtnutzfläche von rd. 1.660 m² errichtet. 12 hauseigene Tiefgaragenplätze runden das Angebot für die Mieter ab.

Die hohe Lebensqualität von Brigittenau schätzen nicht nur Studenten des nahe gelegenen Universitätszentrums und der Technischen Fachhochschule, sondern der attraktive Wohnraum mit seinen unzähligen Erholungsoasen ermöglicht allen Bewohnern ein abwechslungsreiches Freizeit- und Kulturangebot zB den einzigartigen Augarten. Das großzügig angelegte Brigittenauer Bad, Parkanlagen mit Sporteinrichtungen und der Donaukanal schaffen eine großzügige Auswahl an Freizeitaktivitäten für Jung und Alt und somit höchste Qualität an innerstädtischem Wohnen und Arbeiten.

Information:

ifa
Institut für Anlageberatung Aktiengesellschaft
Grillparzerstraße 18 - 20
4020 Linz
www.ifa.at

Mag. Harald Kitzberger
tel: 0732 / 66 08 47 - 231
fax: 0732 / 66 08 47 - 9231
mail: harald.kitzberger@ifa.at

...Platz für
Neues

DAS ifa - NEUBAUherrenmodell.
Sicherheit vom Marktführer mit dem Vorteil erhöhter Nettoerträge.

Beschleunigte Abschreibung
1/15- AfA für Bau- und Baunebenkosten

Professionelles Immobilienmanagement
Verwaltung und Bewirtschaftung durch Fachleute

Arbeitsfreies Zusatzeinkommen
als Pension oder sofort ab Baufertigstellung

Berechtigung zum Vorsteuerabzug
wegen Unternehmereigenschaft

Niedrige Betriebskosten
durch energieeffiziente Bauweise

Inflationsschutz
durch indexierte Mieteinnahmen

Sicherheit
durch persönliche Grundbucheintragung

Neue Bausubstanz
durch optimale Grundrisse möglich

Förderung
durch das Land Wien

Vermietungsgemeinschaft
Risikominimierung durch gemeinsame Vermietung (Mietenpool)

Alle stürmen hinein

BERUFSANWÄRTER. 21. Oktober 2010 im Wiener Austria Center. Ein Erfahrungsbericht der schriftlichen Steuerberaterprüfung. Von Katharina Drexler

ZUR AUTORIN
Katharina Drexler ist Berufsanwärterin
katharina.drexler@auditpartner.at

Gegen 7.15 Uhr treffen im Eingangsbereich des Wiener Austria Centers die ersten Kandidaten für die an diesem Tag stattfindende schriftliche Klausur Abgabenrecht ein. Jeder ist mit einem riesigen Rucksack, manche sogar mit einem Trolley, ausgestattet.

In allen Gesichtern ist die Aufregung und Nervosität, aber auch die Anstrengung der letzten Wochen und Monate, die vor allem durch unermüdliche Vorbereitung auf den großen Tag gekennzeichnet waren, abzulesen.

In allen Gesichtern ist die Aufregung und Nervosität, aber auch die Anstrengung der letzten Wochen und Monate, die durch die unermüdliche Vorbereitung auf den großen Tag gekennzeichnet waren, abzulesen.

Am Anfang noch schüchtern in den verschiedensten Ecken des Eingangsbereichs stehend, kommt man schnell mit den verschiedensten Leuten ins Gespräch: Erfahrungsberichte über die letzten Wochen (Kurse, Lernzeit etc.) werden ausgetauscht. Schnell werden noch die letzten Fragen diskutiert und Prüfungsbeispiele besprochen.

Ausgestattet ist fast jeder mit einer riesigen Tasche voll mit Büchern, Kodizes, Taschenrechnern (mind. zwei Stück), Ersatzbatterien für den Taschenrechner, Lichtbildausweis, Weckern (sogar Eieruhren sind darunter), Glücksbringern, Essen und Getränken für die kommenden acht Stunden. Je näher der Prüfungsbeginn (8.15 Uhr) rückt, desto größer wird die Unruhe: Wo müssen wir hin? Was wird wohl gefragt werden? Wie viele Klausuren hast du gerechnet? Bin ich ausreichend vorbereitet? Wie läuft die Prüfung ab?

Gegen 8 Uhr brechen die ersten zur steilen Stiege in das Untergeschoß des Austria Centers auf. Wieder heißt es warten, die Türen zum großen Saal im Untergeschoß sind noch verschlossen. Gegen 8.15 Uhr öffnen sich die Türen zum Prüfungsraum. Alle stürmen hinein. Die Tische sind mit den Namen der Prüflinge versehen. Auf den Tischen stehen Getränke und die Klausur liegt bereit. Die Klausur besteht aus einem Angabeheft sowie zusammengeklammerten, karierten Zetteln für die Lösung.

Ohne viel nachzudenken sucht jeder seinen Tisch. Kodizes (max. fünf Stück – laut Einladung der Kammer), Lichtbildausweis und Taschenrechner werden ausgepackt – für den Rest (Verpflegung und Glücksbringer) ist auf den schmalen Tischen kein Platz. Aus diesem Grund wird einiges unter den Tischen verstaut. Die Stimme einer netten Dame ersucht, Rucksäcke und Garderobe hinten abzugeben. Ohne viel Einleitung – manche fragen sich, ob sie überhaupt schon beginnen dürfen – beginnt die Prüfung. Während der Prüfung werden die Ausweise und Kodizes aller Prüflinge kontrolliert. Für Fragen zur Klausur steht während der ganzen Zeit eine Auskunftsperson am Podium bereit. Dort bekommt man auch weiteres Papier.

Die Toilette darf nur einzeln betreten werden. Unter Erinnerung an die Aussage von Prof. Dr. Eitler „die Zeit ist Ihr größter Feind“ wird gelesen, geschrieben und in den Gesetzen und Richtlinien geblättert als gäbe es kein Morgen. Viele Lunchpakete bleiben unangetastet. Um 10 Uhr wird zur Stärkung Kaffee ausgeteilt. Die Zeit vergeht wie im Flug. Es wird 15 Uhr. Während die ersten schon die Prüfung abgeben, wird geflucht, gestöhnt und es werden noch schnell die letzten Lösungen zu Papier gebracht. Um 15.30 Uhr ist die Prüfung vorbei. Alle müssen ihre Klausuren abgeben. Es beginnen sechs lange Wochen des Wartens und Zitterns … ■

ISTOCKPHOTO

Volle Verantwortung

WIRTSCHAFTSPRÜFER. Mit dem KFS/PG 12 existiert erstmals ein nationaler Standard zur Prüfung von Konzernabschlüssen. Von Herbert Houf

ZUM AUTOR
Mag. Herbert Houf ist stv. Berufsgruppenobmann der Wirtschaftsprüfer und Qualitätsprüfer nach dem A-QSG
herbert.houf@houf.at

Aufgrund des § 269 Abs. 2 UGB i.d.F. URÄG 2008 trägt der Abschlussprüfer des Konzernabschlusses für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2008 beginnen, die volle Verantwortung für den Bestätigungsvermerk zum Konzernabschluss. Mit dem Fachgutachten KFS/PG 12 vom 1.12.2010 wurde nun erstmals dargelegt, welche Konsequenzen sich daraus für die Planung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung, insbesondere die Zusammenarbeit mit anderen Abschlussprüfern, ergeben. Das Fachgutachten ist für die Prüfung von Geschäftsjahren, die nach dem 31.12.2010 beginnen, anzuwenden, wobei eine frühere Anwendung möglich (und empfehlenswert) ist.

Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung

Wesentliche Grundlage für die Planung der Konzernabschlussprüfung ist die Kenntnis der Geschäftstätigkeit und des Unternehmensumfelds des Mutterunternehmens und bedeutsamer Tochterunternehmen. Dies betrifft Kenntnisse über die Konzernstruktur, das rechtliche und wirtschaftliche Umfeld der einbezogenen Unternehmen, über die Organisationsstruktur des Konzerns und über Transaktionen innerhalb des Konzerns aber auch mit nahestehenden Personen und Unternehmen. Weiters muss sich der Konzernabschlussprüfer mit der Organisation und Überwachung des Konzernrechnungslegungsprozesses vertraut machen, die Konzernbilanzierungsrichtlinien würdigen und die Zuverlässigkeit des Konsolidierungsprozesses beurteilen. Das Risiko von Gesetzesverstößen und von beabsichtigten und unbeabsichtigten Fehlern ist konzernweit einzuschätzen.

Besondere Bedeutung im Rahmen der Planung kommt der Wesentlichkeit zu. Diese ist zunächst für den Konzernabschluss als Ganzes als Grundlage der Konzernprüfungsstrategie festzulegen. Bei Bedarf (was meistens der Fall sein wird) ist zusätzlich eine aussagebezogene Wesentlichkeit zu definieren. Auf dieser Grundlage hat der Konzernabschlussprüfer sodann aufgrund der Bedeutung der einzelnen einbezogenen Unternehmen für jedes eine eigene Wesentlichkeit festzulegen. Dabei ist zu bedenken, dass die danach unwesentlichen Fehler in den Einzelabschlüssen in Summe die Wesentlichkeit im Konzernabschluss möglichst nicht übersteigen. Um dies letztlich beurteilen zu können, muss der Prüfer jedenfalls sicherstellen, dass er über alle nicht berichtigten falschen Darstellungen informiert wird. Allenfalls kann dafür noch eine Wertuntergrenze (Nichtaufgriffsgrenze) angegeben werden.

Da der Konzernabschlussprüfer gemäß § 269 Abs. 2 UGB die einbezogenen Jahresabschlüsse auf ihre Ordnungsmäßigkeit und darauf zu prüfen hat, ob die für die Übernahme in den Konzernabschluss maßgeblichen Vorschriften beachtet worden sind, muss er selbst geeignete Prüfungshandlungen setzen, um diese Feststellungen treffen zu können. Diese sind je nach der Bedeutsamkeit und den inhärenten Risiken bei einzelnen Tochterunternehmen festzulegen und können von analytischen Prüfungshandlungen bis zu einer Vollprüfung des Einzelabschlusses reichen.

Zusammenarbeit mit anderen Abschlussprüfern

Wenn in den Konzernabschluss einbezogene Unternehmen von anderen Abschlussprüfern geprüft werden, muss deren Tätigkeit in geeigneter Weise überwacht werden, was einen klar strukturierten Kommunikationsprozess erfordert. Inhalte der Überwachungsmaßnahmen sind die Qualifikation anderer Abschlussprüfer, deren eingesetzte Prüfungsmethoden und deren Kenntnisse über die im Konzern anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Wesentliche Grundlage für die Planung der Konzernabschlussprüfung ist die Kenntnis der Geschäftstätigkeit ...

Voraussetzung für eine wirksame Überwachung sind schriftliche Prüfungsanweisungen, in denen vor allem auch Form und Inhalt der Berichterstattung an den Konzernabschlussprüfer zu definieren sind. Darüber hinaus wird es erforderlich sein, dass der Konzernabschlussprüfer bei bedeutsamen Tochtergesellschaften direkt in die Prüfungsdurchführung, namentlich die Risikobeurteilung, eingebunden ist. Zur Beurteilung der Qualität der Arbeit des anderen Abschlussprüfers können Checklisten dienen, darüber hinaus wird aber vielfach auch eine Einsichtnahme in die Arbeitspapiere des Kollegen geboten sein.

Resümee

Um der vollen Verantwortung für das Testat zum Konzernabschluss gerecht zu werden, hat sich der Konzernabschlussprüfer weit über das bisherige Maß hinaus mit den Einzelabschlüssen der einbezogenen Unternehmen und der Tätigkeit anderer Abschlussprüfer auseinanderzusetzen. Der Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision hat mit dem KFS/PG 12 dafür die wesentlichen Grundsätze vorgegeben, wobei dem entsprechenden ISA 600 der IFAC bestmöglich Rechnung getragen wurde. ■

Foto: LdF – istockphoto.com

Mehrwertsteuerpaket und Budgetbegleitgesetz 2011—2014

Ausführlich kommentiert!

TEL FAX

MANZ

Das Damoklesschwert

KARL E. BRUCKNER über die (unbegründete) Angst des Steuerberaters vor dem Missbrauch.

ZUM AUTOR
Karl E. Bruckner ist Vorsitzender des Fachsenats für Steuerrecht
bruckner@bdo.at

Missbrauch ist das Damoklesschwert, das in der Praxis über jeder steuersparenden Gestaltung schwebt: Denn nach § 22 BAO kann die Abgabepflicht durch einen Missbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts nicht umgangen oder gemindert werden. Wann genau ein Missbrauch vorliegt, kann dem § 22 BAO leider nicht entnommen werden. Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH (z.B. zuletzt 20.5.2010, 2006/15/0005) wird als Missbrauch eine rechtliche Gestaltung angesehen, die im Hinblick auf ihre wirtschaftliche Zielsetzung unangemessen ist und ihre Erklärung nur in der Absicht der Steuervermeidung findet. Dabei ist zu prüfen, ob der gewählte Weg noch sinnvoll erscheint, wenn man den steuersparenden Effekt wegdenkt, oder ob er ohne das Resultat der Steuerersparnis einfach unverständlich wäre. Die statistische Häufigkeit des Vorkommens einer bestimmten zivilrechtlichen Gestaltung im Wirtschaftsleben allein ist für die Beurteilung dieser Gestaltung als Missbrauch kein entscheidender Parameter.

Von der Finanzverwaltung wird leider immer wieder versucht, auch die Nutzung explizit vorgesehener steuerlicher Gestaltungsmöglichkeiten (z.B. Umgründung eines Einzelunternehmens in eine GmbH zwecks Nutzung des günstigen 25%igen KöSt-Satzes) als Missbrauch einzustufen. Symptomatisch ist etwa die finanzinterne Berichterstattung über einen Vortrag zum Thema „Wirtschaftliche Motive für Einbringungen“, den ich im Jänner 2008 im Rahmen des von BMF und WT-Akademie veranstalteten „Steuertages 2008“ gehalten habe und den ein BMF-Mitarbeiter in der Finanz-Postille „Finanz Aktuell“ 02/2008 wie folgt kommentiert hat: „Die unverblümte Darstellung von Prof. Karl Bruckner …, wonach Umgründungen vor allem zum Steuersparen gemacht werden, bestätigte die Vermutung vieler.“ Welche Vermutung bestätigt wurde, bleibt unausgesprochen, die Botschaft ist aber klar: Auf legalem Wege Steuern sparen durch Nutzung der vom Gesetzgeber gewährten attraktiven KöSt-Belastung von 25% im Wege einer Umgründung ist offensichtlich aus der Sicht vieler (?) Finanzbeamter – unverständlicherweise – noch immer verwerflich! Umso erfreulicher ist es, dass jüngst der VwGH in seiner Entscheidung vom 29.9.2010, 2005/13/0079 bestätigt hat, dass die Nutzung der vom Gesetzgeber aufgezeigten rechtlichen und steuerlichen Möglichkeiten nicht in einen Missbrauch i.S.d. § 22 BAO uminterpretiert werden kann. Im Beschwerdefall ging es darum, dass eine Stifterin auf die von ihr im Juni 1995 gegründete Privatstiftung am 4.12.1995 eine GmbH-Beteiligung übertragen hat, welche – nach vorheriger (BUSt-sparender) Umwandlung in eine AG – von der Stiftung am 22.12.1995, also ca. drei Wochen später, nach damaliger Rechtslage steuerfrei veräußert wurde. Im Rahmen einer Steuerprüfung kam das Finanzamt zum Schluss, der dargestellte Sachverhalt „indiziere … in geradezu erdrückender Weise die Annahme eines Gestaltungsmissbrauches“. Es liege ein „Durchschleusen der Anteile“ durch die Privatstiftung zur Erzielung steuerlicher Vorteile (= steuerfreier Verkauf über die Privatstiftung) vor, weshalb der Veräußerungstatbestand in Wirklichkeit der Stifterin als wirtschaftlicher Eigentümerin (Verkäuferin) im Sinne des § 24 BAO zuzurechnen sei.

> Erfreulich ist es, dass jüngst der VwGH in seiner Entscheidung bestätigt hat, dass die Nutzung der vom Gesetzgeber aufgezeigten rechtlichen und steuerlichen Möglichkeiten nicht in einen Missbrauch uminterpretiert werden kann.

Auch der UFS kam in der Folge zur Ansicht, dass die Anteile nur durch die Stiftung durchgeschleust worden seien und dass daher die Veräußerung der Stifterin und nicht der Stiftung zuzurechnen und daher von der Stifterin zu versteuern sei. Die Privatstiftung sei nur zwecks Erwirken der Steuerbefreiung zwischengeschaltet worden. Ohne den abgabensparenden Effekt wäre die dargestellte rechtliche Gestaltung nicht sinnvoll, ja geradezu unverständlich gewesen. Der VwGH fand dazu klare Worte: Die Idee (= Fiktion) der belangten Behörde (= UFS), die Stifterin hätte die Anteile selbst veräußern und einen durch die Steuerbelastung verminderten Erlös in die Stiftung einbringen sollen, läuft darauf hinaus, die Stifterin einer Besteuerung nach fiktiven, für sie ungünstigen und von ihr daher nicht gewählten Abläufen zu unterwerfen! Die Vorgangsweise der Stifterin, die darin bestanden hat, die Möglichkeit der steuerfreien Veräußerung der Gesellschaftsanteile über eine Privatstiftung zu nutzen, entsprach nach Ansicht des VwGH unmittelbar dem Konzept des Gesetzgebers, an dem er auch nach ausdrücklicher Infragestellung der Geltung der Steuerbefreiung für stiftungsnahe Veräußerungen noch festgehalten hat, und kann somit keinen Missbrauch i.S.d. § 22 BAO darstellen! Ich kann dazu nur begeistert sagen: Fürwahr klare Worte des VwGH, die man sich in dieser Unmissverständlichkeit von einem Höchstgericht öfter wünschen würde! ■

Die Macht der Stimme

STIMME. Man darf ruhig hören, woher Sie kommen, man darf aber auch hören, dass Sie dort nicht stehengeblieben sind.
Von Ingrid Amon

ZUR AUTORIN
Ingrid Amon ist Trainerin für Sprechtechnik, Rhetorik und Präsentation
www.ingridamon.de

Sie können lächeln, wenn Ihnen nach Weinen zumute ist. Sie können gleichgültig bleiben, wenn Sie provoziert werden. Sie können eine perfekte PC-Präsentation vorbereiten, doch sobald Sie den Mund aufmachen, schlägt die Stunde der Wahrheit. Ihre Stimme verrät Ihre STIMM-ung, Ihre Tagesverfassung, Ihre innere Überzeugung trotz aller schönen Worte. Ihr Stimme bestimmt die Wirkung, die Sie bei anderen haben. Das weiß der Volksmund schon lange, indem er sagt „Der Ton macht die Musik". Das bestätigt die Sprechwirkungsforschung seit Anfang der 70er-Jahre immer wieder. Das Wissen um die Kraft der eigenen Stimme und über das Erfolgspotenzial einer gepflegten Sprechkultur hat sich ausgebreitet!

Lass mich die Stimme eines Menschen hören, und ich sage Dir, welches Potenzial er hat. (Dshou, chines. Sprechlehrer)

Die Fähigkeit zu sprechen beeinflusst entscheidend die berufliche und private Laufbahn eines Menschen. Im Alltag können Sie selber feststellen, dass es nicht reicht, seine Worte sorgfältig zu wählen, um positiven Anklang zu finden. Die Dame im Chanelkostüm wirkt auf den ersten Blick kompetent. Ihre Piepsstimme sabotiert diesen Eindruck. Der Juniorchef übernimmt die Firma, beruft die leitenden Angestellten zur ersten strategischen Sitzung, schreitet selbstbewusst zum Flip-Chart – und erhebt eine brüchige Stimme. Das hat Wirkung.

Die persönliche GRÖSSE und die Präsenz eines Menschen ist hörbar. Die Stimme als Organ ist ehrlicher Ausdruck unserer Persönlichkeit. Das Wort selbst legt es nahe: „Personare" kommt aus den Lateinischen und heißt „Durchklingen". Ich klinge, also bin ich. Die Stimme kann nicht lügen, das nehmen wir nicht gerne wahr. Und verdrängen den irritierenden „Stimmerkennungsschock" schnell wieder, den wir erleben, wenn wir die eigene Stimme vom Anrufbeantworter, im Radiointerview, vom Diktiergerät hören. Das bin ich, fragen wir ungläubig und sind selten zufrieden. Konsequenzen ziehen wir in der Regel keine.

Die Qualität der eigenen Stimme ist mit großem Erfolg veränderbar: Unsere Stimme ist nicht angeboren, sondern erlernt, wir übernehmen gute, wirkungsvolle, aber eben auch fehlerhafte Sprechgewohnheiten unserer Umgebung, von Einatmung über Lautstärke, Tonfall bis zur Dialektgebundenheit ahmen wir nächste Bezugspersonen nach. Diese Mängel sind mit Training jederzeit wieder verlernbar. Es scheint leichter, sein Aussehen zu verändern, schönen Schein mit Kleidung, Frisur, Kosmetik vorzutäuschen, und mit Äußerlichkeiten einen, oberflächlich guten Eindruck zu machen. Das Outfit gehört zum Auftreten, aber die Basis von Überzeugungskraft ist immer die Stimme: Stimme be-STIMMT. Sprechtechnik-Training macht Sie vertraut mit dem sprechtechnischen Handwerkszeug, den körperlichen Vorgängen beim Sprechen. Stimme ist mehr als Mund aufmachen. ■

ZEHN TIPPS FÜR EINE BESSERE STIMME
Schon mit einfachen Tricks kann die eigene Stimmqualität gepflegt und verbessert werden

Stimme verrät Ihre Stimmung. Tragen Sie Wohlfühlkleidung und entspannen Sie sich täglich. Jede Verspannung wirkt sich auf Ihren Stimmklang aus! Lassen Sie öfter wie ein schnaubendes Pferd die Lippen flattern.
Nehmen Sie Stimmen bewusst wahr. Wie klingt Ihre Stimme? Nehmen Sie Texte auf und hören Sie diese mehrmals aufmerksam an.
Erden Sie sich. Selbstsicherheit beginnt bei den Fußsohlen. Sorgen Sie deshalb vor allem knapp vor einem Auftritt für ein bewusstes Fuß-Gefühl. Krallen Sie mehrmals die Zehen in den Schuhen ein und strecken Sie diese wieder aus, massieren Sie ihre Fußsohlen durch intensives Benutzen des Fußabstreifers.
Stimmkraft kommt vom unteren Rücken. Im Beckenbereich verbindet unser Körper oben und unten. Durch eine bewegliche Beckenpartie kann Energie ungehindert fließen. Sorgen Sie durch bewusste Mikrobewegungen, wie langsames zwei bis drei Millimeter Hin- und Herpendeln dafür, dass dieser Bereich beweglich bleibt.
Pausen einlegen. Die Pause gibt dem Zuhörer die Möglichkeit, sich mit dem Gehörten gedanklich auseinanderzusetzen.
Stimme stärken. Ahmen Sie Tierstimmen nach: leise miauen, winseln, jaulen wie ein Wolf. Stimmen Sie auf eine Melodie ein Indianergeheul an. Lachen Sie auf die Vokale: a, e, i, o, u.
Stimme regenerieren. Summen Sie mit locker aufeinandergelegten Lippen. Die Lippen sollen dabei leicht vibrieren.
Sprechwerkzeug erforschen. Kreisen Sie mit Ihrer Zunge zwischen Lippen und Zähnen in beiden Richtungen. Erleben Sie den Mundraum. Wie fühlt sich alles an?
Trinken Sie genügend Wasser. So können Sie sicher sein, dass Ihnen nicht so schnell die Spucke wegbleibt. Vorsicht: Zu viel Kaffee, Cola und Energy Drinks schaden der Stimme.
Tief Luft holen – ausatmen – anfangen. Aus Sorge, dass ihnen die Luft wegbleibt, atmen viele Redner tief ein, bevor sie zu sprechen beginnen. Allerdings: Sind die Lungen prall mit Luft gefüllt, klingt die Stimme gepresst. Atmen Sie daher bewusst aus, bevor Sie zu reden beginnen.

KNOWHOW

BUCHNEUERSCHEINUNGEN UND AKTUELLE FACHLITERATUR FÜR DEN TÄGLICHEN GEBRAUCH

Praktikerkommentar

1 In 2. Auflage

Umfangreiche Änderungen seit dem erstmaligen Erscheinen des Kommentars 2006 machten die Neuauflage notwendig, u.a.:
- EU-Mehrwertsteuerpaket (Leistungsortregeln, Vorsteuererstattungsverfahren)
- zehn UStG-Novellen inkl. Budgetbegleitgesetz 2011-2014
- neu ergangene EuGH-, VwGH- und UFS-Entscheidungen
- Wartungserlass 2010 zu den Umsatzsteuerrichtlinien

Berger/Bügler/Kanduth-Kristen/Wakounig (Hrsg), UStG-ON Manz Verlag. 2. Auflage 2010. XXXVIII, 2866 Seiten. Ln. EUR 340,– ISBN 978-3-214-01973-0

All-in-one

2 Alles zur Lohnsteier

Das Nachfolgewerk zu den RUF-Lohnsteuertabellen und ein All-in-one Paket mit Jahrbuch , Tabellen und der Online-Version:
1. Teil: Jahrbuch
- nach Lohnarten und von A bis Z gegliedert
- NEU: mit mehr Sozialversicherungsrecht und Lohnnebenkosten
- auf neuestem Gesetzesstand

2. Teil: Lohnsteuertabellen 2011
- Lohnsteuertabellen: Taglohn, Monatslohn, Pensionsbezug
- Brutto-Netto-Tabellen
- Sozialversicherungstabellen

3. Teil: Online-Version
Das gesamte Jahrbuch – inklusive aller Tabellen – können Sie auch ONLINE nutzen. Damit Ihnen Ihre tägliche Arbeit noch leichter gelingt!

Hofbauer, Lohnsteuer 2011, Manz Verlag 2010. XVI, 416 Seiten. Br. EUR 44,–. ISBN 978-3-214-08056-3

1

2

Arbeitsbuch

3 Steuernachrichten 2011

Das systematisch aufgebaute Arbeitsbuch gibt Ihnen praktische Hilfestellung bei der Anwendung der zahlreichen gesetzlichen Neuerungen im Steuer-, Sozialversicherungs- und Wirtschaftsrecht – praxisgerecht, komfortabel und anwenderfreundlich aufbereitet.
Alle aktuellen Themen, wie z.B.:
- das Budgetbegleitgesetz 2011-2014
- Abgabenänderungsgesetz 2010
- Betrugsbekämpfungsgesetz 2010
- die Wartungserlässe zu den UStR, EStR und LStR
- und viele neue VwGH-, VfGH-, UFS-, BFH-, EuGH-Entscheidungen.

Reinweber/Seiser/Neuhold/Wascher/u.a., STEUER NACHRICHTEN 2011 Aktuelles aus dem Steuer-, Wirtschafts- und SV-Recht, Grundner Fachbuch-Verlag, Dezember 2010, 192 Seiten, A4, 1 Stk. EUR 34,32, ab 2 Stk. EUR 30,91

3

4

Praxisnah

4 Operatives Controlling

Praxishandbuch und Analyse-Software unterstützen die verantwortungsvolle Tätigkeit einer Controllerin/eines Controllers:
- Schnell erfassbare Grundlagen
- Unternehmensplanung und operatives Controlling anhand von Praxis-Beispielen
- CD-Rom mit der effizienten und komfortablen Analyse-Software: Durch die Eingabe von einem Minimum an Grunddaten erzielt man ein Maximum an Analysen, Auswertungen und Entscheidungsgrundlagen.

Rainer/Rössler/Taferl, Operatives CONTROLLING+ Praxishandbuch mit Sofort-Analyse-Software, Grundner Fachbuch-Verlag, Juni 2010, 192 Seiten, 17 x 24 cm, 1 Stk. EUR 75,13, ab 2 Stk. EUR 71,38

Foto: enot-poskum – istockphoto.com

RUF-Lohnsteuertabellen im neuen Gewand

Jahrbuch inklusive Tabellen

TEL · · · · · · · · · · · · · · · · · · · FAX ·

MANZ

OFFICETOOLS

NEUE PRODUKTE, SERVICES UND TRENDS. VON KARIN POLLACK

Zelle fürs Private

DESIGN. Phone Booth von Bene ist ein Möbelstück für Großraumbüros, das Privatsphäre sichert.

Ungestörtes Telefonieren im Büro hat meist Seltenheitswert. Wer seine Arbeitszeit im Großraumbüro verbringt, kennt die Details aus dem Leben seiner Sitznachbarn, ob er nun will oder nicht. Bürodesignern ist dieser Missstand glücklicherweise auch schon aufgefallen. Etwa dem britischen Designduo Luke Pearson und Tom Lloyd, die für Bene die akustisch abgeschirmte Büromöbelserie Parcs entworfen haben. Kernstück ist unter anderem Phone Booth, eine Telefonzelle fürs Büro, die als Rückzugsort für private Gespräche dient. Gute Idee in vielerlei Hinsicht, denn es fördert die Konzentration aufs Wesentliche. **www.bene.at**

Fettstoffwechsel-Bilanz

GESUNDHEIT. Die neue Fitness-Uhr von Polar ist eine Art Buchhaltungssystem für Trainingsfortschritt.

Es lässt sich gar nicht oft genug wiederholen: Wer viel im Büro sitzt und einen stressigen Alltag managt, sollte sich auch körperlich viel bewegen. Motivation ist der Knackpunkt, der Trainingscomputer von Polar will hier unterstützen. Die Trainingsuhr am Handgelenk misst die Herzfrequenz und berechnet, was das für den Körper bedeutet. Ganz allgemein lässt sich sagen: Geringe Trainingsintensität mit einer niedrigen Herzfrequenz kurbelt den Fettstoffwechsel an, Training mit hoher Belastung verbessert die Fitness. In Kombination mit dem PC lassen sich auf diese Weise Fitnesspläne erstellen und Trainingsziele formulieren. Polar FT7 gibt es in Red Silver und Black Red. **Preis: EUR 99,95**

Analoge Aufzeichnungen

PAPIER. Elegante Notizbücher von TeNeues mit Taschen für Visitkarten, Notizen und Belege.

Ja, es stimmt schon. Computer haben das Büroleben längst erobert und das ist auch gut so. Doch nicht alle tippen bei Besprechungen ihre Notizen immer gleich in den mitgebrachten Laptop hinein. Was das heißt: Es gibt immer auch noch Platz für Papier im modernen Büroleben. Für alle, die auch in diesem Bereich Wert auf Qualität legen wollen, hat der deutsche Verlag TeNeues eine große Kollektion an Papierwaren zu bieten. Praktisch für unterwegs ist „CoolNotes XL“: 192 Seiten blanko oder liniert, ein Elastikband zum Schließen und eine Tasche für Visitkarten und Belege. Die Bücher gibt es in Schwarz und Rot, das erste Blatt an der Innenseite, das so genannte Vorsatzpapier, gibt es sogar im Burlington-Muster. Passt dann vielleicht auch zu den Socken. **Preis: EUR 14,95**

Weg sparen

WEBKONFERENZ. Mit Logitechs HD Pro Webcam C910 können Sitzungen im virtuellen Raum stattfinden.

Eigentlich ist es immer noch gang und gäbe: Wer Geschäftspartner im Ausland treffen will, kauft ein Flugticket. Dank moderner Technologien wird aber auch das Gesprächsklima via Internet immer komfortabler. Wichtige Voraussetzungen: Die Bild- und Tonqualität. Logitechs HD Pro Webcam zeichnet in ausgezeichneter Breitbandqualität auf, hat dank zwei Stereomikrofonen eine gute Klangqualität und gleicht mit der RightLight-Technologie sogar eventuell schlechte Lichtqualität aus. So sind Videogespräche kostenlos, schnell und sehr einfach organisiert. Das entlastet das Reisekosten-Budget. **Preis: EUR 99,99**

Schlank und rank

PRINT. Lexmark hat mit dem Genesis S815 ein formschönes All-in-One-Gerät auf den Markt gebracht.

Es gab für Drucker bisher ein ungeschriebenes Gesetz: Sie müssen funktionieren, brauchen in ästhetischer Hinsicht allerdings keinerlei Kriterien zu erfüllen. Lexmark geht mit dem Genesis S815 allerdings nun formschöne, neue Wege. Das All-in-One-Gerät (das heißt: Drucker, Scanner, Kopierer und Fax in einem) ist schlank und schmal – und fast eine Augenweide auf dem Schreibtisch. Technologisch gesehen ist er am neuesten Stand: Dokumente werden in drei Sekunden gescannt – besonders praktisch dabei ist, dass der Bildschirm auf der Vorderseite des Druckers, eine Vorschau des Dokuments anzeigt. Der Tintenstrahldrucker hat eine Garantie von drei Jahren. **Preis: EUR 399,–**

TERMINVORSCHAU

AKTUELLE VERANSTALTUNGEN DER ÖGWT

3. – 4. MÄRZ 2011 I STEIERMARK | Beginn: 13.00

AUSSENPRÜFUNG

ÖGWT-INTENSIVSEMINAR | PRAXISFRAGEN ZUR BETRIEBSPRÜFUNG, ZUR GPLA-PRÜFUNG UND ZUM FINANZSTRAFRECHTLICHEN VERFAHREN
Referenten: Mag. Herbert Houf, Mag. Klaus Hübner, Dr. Erika Reinweber, Dr. Karl Wascher, Dr. Martin Freudhofmeier, Mag. Wilhelm Gassner, Manfred Ausperger
Ort: 8952 Irdning/Steiermark, Schloss Pichlarn, zur Linde 1
Organisation: Mag. Sabine Kosterski, Tel. 0664/12 77 955, service@oegwt.at

BILANZEN UND STEUERERKLÄRUNGEN 2010, BERATUNG 2011

23. und 24. MÄRZ 2011 I WIEN | 8.30 – ca. 16.15

SEMINAROBERLAA
Referenten: Mag. Gabriele Hackl, Prof. Dr. Günther Hackl, Mag. Waltraud Mäder-Jaksch, Prof. Dr. Eberhard Wobisch, Mag. iur. Hanno Wobisch | Ort: 1220 Wien, Bruno-Kreisky Platz 1, Austria Center | Organisation: Dr. Günther Hackl, Tel. 01/ 521 40

29. MÄRZ 2011 I KÄRNTEN | 9.00 – 17.00

ÖGWT-MITARBEITERSCHULUNG KÄRNTEN
Referenten: Mag. Peter Katschnig, ao. Univ.Prof. Mag. Dr. Sabine Kanduth-Kristen, Mag. Dr. Herbert Matschek, Mag. Armin Glatzhofer, Mag. Michael Singer | Ort: 9210 Pörtschach, Kongresscenter Wörthersee, Hauptstr. 203 | Organisation: Mag. Peter Katschnig, Tel. 0463/512788-0

29. MÄRZ 2011 I OBERÖSTERREICH | 8.30 – 16.15

ÖGWT-MITARBEITERSCHULUNG OBERÖSTERREICH
Referenten: Mag. Dr. Gert-Dieter Mirtl, Dkfm. Dr. Ulf Dieter Pribyl, MMag. Dr. iur. Verena Trenkwalder, Mag.rer.soc.oec. Johann Matthias Wiedlroither | Ort: 4020 Linz, Design Center Linz, Europaplatz 1 | Organisation: Dr. Verena Trenkwalder, Info: Kerstin Mayr, Tel. 0732/6938-2306

31. MÄRZ 2011 I STEIERMARK | 9.00 – 17.00

ÖGWT-MITARBEITERSCHULUNG STEIERMARK
Referenten: MMag. Dr. Christoph Denk, Mag. Dr. Brigitte Balber-Peklar, Mag. Michaela Christiner, Mag. Dr. Stefan Steiger, Dr. Karl Wascher | Ort: 8010 Graz, Messeplatz 1, Messe Congress Graz, Halle A, OG, Foyer West | Organisation: Dr. Karl Wascher, Tel. 0316/32204423

6. APRIL 2011 I WIEN | 9.00 – 16.30

SEMINAR OBERLAA SPECIAL

ALLE WICHTIGEN NEUERUNGEN DES STEUERRECHTS FÜR DIE BERATUNGSPRAXIS
Ort: 1010 Wien, Kongresszentrum Hofburg
Organisation: Mag. Michaela Kern, Tel. 01/7139477, m.kern@seminaroberlaa.at

7. APRIL 2011 I TIROL | 9.00 – 17.00

BILANZIERUNGSSEMINAR 2011

BILANZEN UND STEUERERKLÄRUNGEN 2010, BERATUNG 2011
Referenten: MMag. Dr. Klaus Hilber, Mag. Dr. Helmut Schuchter, Mag. Richard Rubatscher, Mag. Josef Sporer | Ort: 5020 Innsbruck, Congreßcenter
Organisation: Mag. Josef Sporer, Tel. 0512/52010-0

12. APRIL 2011 I SALZBURG | 9.00 – 17.00

BILANZEN UND STEUERERKLÄRUNGEN 2010, BERATUNG 2011

ÖGWT-MITARBEITERSCHULUNG SALZBURG
Referenten: Mag. Hannes Eisl, Mag. iur. Gerhard Kollmann, Mag. iur. Kurt Lassacher, Dr. Johannes Pira | Ort: 5020 Salzburg, Congress-Center, Auerspergstraße 2
Organisation: Dr. Johannes Pira, Tel. 0662/630036, oegwt.sbg@mpd.at

ISTOCKPHOTO

ÖGWT
IHR SERVICE-NETZWERK

ÖGWT UNTERNEHMENSBERATUNG

MARKETING FÜR STEUERBERATER

26. MAI 2011
STEIGENBERGER HOTEL HERRENHOF, 1010 WIEN

REFERENTEN
Stefan Lami ist Steuerberater und Unternehmensberater mit Schwerpunkt Beratung und Coaching von Steuerberatungsunternehmen zu Themen der Strategieentwicklung, Mitarbeiterführung, Honorargestaltung und Klientenbeziehungen.
Markus Grund ist Geschäftsführer der Atikon GmbH. Er ist Spezialist für Steuerberater-Marketing in Österreich und Deutschland mit langjähriger Erfahrung in der Branche. Sein Schwerpunkt ist die operative Umsetzung von Marketingaktivitäten in Steuerberatungskanzleien.

PROGRAMM
STRATEGISCHE ÜBERLEGUNGEN ZUM MARKETING
- Marketing – lange verboten und jetzt ein Muss?
- Marketing ohne Strategie – geht das?
- Unterscheidung am Markt – muss das sein, und wenn ja, wie?
- Steuerberater müssen nicht verkaufen – was sollten Sie denn?
- Weiterempfehlungen generieren – mit welchen Methoden?
- Auftragsgewinnung ist superleicht – wie schaffe ich es in meiner Kanzlei?

MARKETINGINSTRUMENTE RICHTIG EINSETZEN
- Übersicht über die gängigen Marketinginstrumente für STB-Kanzleien:
  Vom Einzelgespräch, über Homepage bis zu Social Media
- Praktische Tipps bei der Erstellung eines STB-Marketingplans
- Welcher Marketing-Mix passt zu welcher Kanzlei?
- Social Media: Neumodernes Zeug oder sinnvolle Ergänzung? Chancen und Risken beim Einsatz von Facebook, Twitter & Co
- Wertvolle Muster und umfangreiche Vorlagen
- Erfahrungswerte für Marketingkosten und Erfahrungsberichte aus Kanzleien

SEMINARORT
Steigenberger Hotel Herrenhof, Herrengasse 10, 1010 Wien
herrenhof-wien@steigenberger.at, Tel. 01/534 0 4-0
www.herrenhof-wien.steigenberger.at

SEMINARBEITRAG

Standard, WP/StB/BiBu/SBH	EUR 250,– (ÖGWT 210,–) netto
Berufsanwärter	EUR 200,– (ÖGWT 170,–) netto

einschließlich Unterlagen, Mittagessen und Kaffeepausen.

ANMELDUNG
Bitte melden Sie sich rechtzeitig mittels beiliegendem Antwortfax oder über die Homepage unter www.oegwt.at an.

ORGANISATION
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Mag. Sabine Kosterski, Tel.: 0664/12 77 955, E-Mail: sabine.kosterski@scriba.at

www.oegwt.at

Jetzt bestellen!

Online auf rdb.at/

taxlex – die Zeitschrift, die Steuerrecht und Arbeits- und Sozialrecht zusammenfasst

- Praxisbeiträge mit Mustern, Tipps und Kurzzusammenfassungen für den eiligen Leser
- wesentliche Entscheidungen von UFS, EuGH und den österreichischen Höchstgerichten – im Steuer-Radar und im EU tax update
- Steuerkalender für alle wichtigen Termine und Fristen

Buchstäblich besser informiert mit MANZ!

TEL · FAX · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·